

ANGEBOTSPROGRAMM

der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

EUR 2.000.000.000,--

Job Nr.: 2013-0441

Prospekt gebilligt

31. Okt. 2013

Basisprospekt

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

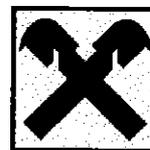


FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

für das öffentliche Angebot
von Nichtdividendenwerten der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt

**Raiffeisen-Landesbank
Steiermark**



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gem. § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Graz, am 31.10.2013

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	4
EINLEITUNG	9
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	10
EINSEHBARE DOKUMENTE.....	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE.....	11
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	12
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	12
Abschnitt B – Emittent	13
Abschnitt C – Wertpapiere.....	15
Abschnitt D – Risiken	22
Abschnitt E – Angebot	25
2. RISIKOFAKTOREN	26
2.1. Allgemein	26
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	26
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	32
2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte	35
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	45
3.1. Verantwortliche Personen	45
3.2. Abschlussprüfer	45
3.3. Risikofaktoren	45
3.4. Angaben über die Emittentin	45
3.5. Geschäftsüberblick	46
3.6. Organisationsstruktur	50
3.7. Trend Informationen	52
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	53
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	53
3.10. Hauptaktionäre	58
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	59
3.12. Angabe zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen	75
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigen- Erklärungen und Interessenerklärungen	75
3.14. Einsehbare Dokumente	75
4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....	77
4.1. Verantwortliche Personen	77
4.2. Risikofaktoren	77
4.3. Grundlegende Angaben	77
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.....	78
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	102
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	105
4.7. Zusätzliche Angaben	106
5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	109
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person	109
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	110
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten.....	110
MUSTERKONDITIONENBLATT	111
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	128

DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch i.d.g.F.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden AfS eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des Ausschüttungsfähigen Gewinns stellt der jeweilige Einzelabschluss der Emittentin dar.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsegesetz 1989) i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
Budgetbegleitgesetz 2012	Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 112/2011 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz). Die Angaben im Prospekt zu den Nichtdividendenwerten stützen sich auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Österreich geltende Fassung des Bankwesengesetzes.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.

CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EG) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Derivative	
Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte mit -Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder -Tilgung mit derivativer Komponente
Emittentin oder die Bank	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Firmenbuch FN 264700s Landesgericht Graz.
Emissionen	in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Raiffeisen Landesbank Steiermark AG.
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – ESTG) i.d.g.F.
EU-IAS-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EC) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ABl. 2004 L 149/1 i.d.g.F.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz	Unter der EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00, auch „ CMS-Satz “ oder „ Swap Rate “ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem floatierenden Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.
Euro oder EUR	Euro; Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EWR	der Europäische Wirtschaftsraum
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht(sbehörde), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Handelsplatz	„Handelsplatz“ gemäß Art 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr.1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der MiFID (Geregelte Märkte, MTFs und systematische

	Internalisierer).
Hypo Steiermark	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Firmenbuch FN 136618i Landesgericht Graz.
ICMA (früher: "ISMA") i.d.g.F.	International Capital Market Association in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz) i.d.g.F.
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, i.d.g.F.
Kuratorenenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Unge-regelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.
Nachrangige	
Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nettoverlust	Ein Nettoverlust im Sinne von § 23 Abs. 7 Z 3 BWG entsteht, wenn der Saldo der während der Laufzeit des jeweiligen Nichtdividendenwerts angefallenen anteiligen Jahresgewinne und -Verluste nach Rücklagenbewegung aber vor dem Abschreibungsertrag des Nichtdividendenwerts einen negativen Wert ergibt. Berechnungsbasis der Nettoverluste stellt der jeweilige Einzelabschluss der Raiffeisen Landesbank Steiermark AG dar.

Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Raiffeisen-Bankengruppe Österreich	Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich ist dreistufig aufgebaut. Rund 494 selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken und rund 1671 Bankstellen bzw. 2.199 Geschäftsstellen bilden die erste Stufe. Die acht Landeszentralen (Raiffeisen Landesbanken) bilden die zweite Stufe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisen Landesbank). Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) ist das Spitzeninstitut mit zentralen Serviceaufgaben und bildet somit die dritte Stufe. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisen Landesbanken.
Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark	Der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark gehören die Emittentin sowie alle jene Unternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland an, die gemäß den nationalen Rechnungslegungsrichtlinien (UGB) sowie gemäß §§ 30 iVm 59 BWG konsolidierungspflichtig sind. Sie umfasst 80 (per 30.08.2013) selbstständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Spitzeninstitut.
Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark	Ein Verein unter dem Namen "Kundengarantiegemeinschaft der Raiffeisen Geldorganisation Steiermark, kurz: Landesfonds", dem die Emittentin als Mitglied angehört und dem jede Raiffeisenbank in der Steiermark beitreten kann und der in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung wie nachstehend beschrieben bis zu 100% der Kundeneinlagen seiner Mitgliedsinstitute garantiert. Alle Vereinsmitglieder übernehmen gemäß den Bestimmungen der Satzung des Vereins eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Tragfähigkeit die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen und Forderungen aus nicht nachrangigen Eigenemissionen – eines insolventen Vereinsmitglieds oder eines anderen direkt oder indirekt der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) angeschlossenen Kreditinstituts garantieren.
Raiffeisen Kunden-	

garantiegemeinschaft

Österreich

Ein Verein unter dem Namen "Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)", dessen Mitglieder die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und übrigen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaften der jeweiligen Bundesländer sowie die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) sind. Die RKÖ garantiert in Ergänzung zur österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung wie nachstehend beschrieben bis zu 100% der Kundeneinlagen der RZB, Raiffeisenlandesbanken und Raiffeisenbanken, die einer Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als Vereinsmitglied angehören. Alle Vereinsmitglieder übernehmen gemäß den Bestimmungen der Satzung des Vereins eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie nach Maßgabe der jeweiligen wirtschaftlichen Tragfähigkeit die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen und Forderungen aus nicht nachrangigen Eigenemissionen – der RZB, einer Raiffeisenlandesbank und Raiffeisenbank, die einer Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als Vereinsmitglied angehört, garantieren.

RLB Steiermark

siehe Emittentin

RLB-Stmk Holding eGen

Alleinaktionär der Emittentin mit Sitz in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5, FN 58993f.

Stabilitätsabgabe Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endete. Ab dem Jahr 2014 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.

TARGET2

Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.

UGB

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)

WAG 2007

Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. I Nr. 60/2007, i.d.g.F.

Wertpapieridentifizierungsnummer

Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren

EINLEITUNG

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und Deutschland und/oder gegebenenfalls nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder
- (ii) zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich und/oder
- (iii) nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG – die bei der FMA beantragt wird – zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an geregelten oder ungeregelten Märkten in Deutschland oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Deutschland und/oder
- (iv) nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs. 3 KMG – die allenfalls bei der FMA zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird – zum Zwecke der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel an anderen geregelten oder ungeregelten Märkten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Eine Börseeinführung kann auch unterbleiben.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

Abschnitt 1 Zusammenfassung des Prospektes

Abschnitt 2 Risikofaktoren

Abschnitt 3 Angaben zur Emittentin

Abschnitt 4 Angaben zu den Nichtdividendenwerten

Abschnitt 5 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung

Musterkonditionenblatt

Muster Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XII, XXII und XXX der EU-Prospektverordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospektverordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerte. Die im Abschnitt 4 des Prospekts enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 8010 Graz, Österreich, Kaiserfeldgasse 5, kostenlos eingesehen werden und stehen – mit Ausnahme der Satzung der Emittentin - auf der Homepage der Emittentin unter www.rlbstmk.at unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wertpapiere“ / „Produkte und Emissionen“/„Anleihen“/ „Emissionen“/„Prospekte und Nachträge“/„Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG 2013“ sowie unter www.rlbstmk.at unter der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/„Daten und Fakten“/„Finanzberichte deutsch“/„Jahresfinanzbericht 2011“, unter der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/„Daten und Fakten“/„Finanzberichte deutsch“/„Jahresfinanzbericht 2012 bzw. unter

der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/“Daten und Fakten“/“Finanzberichte deutsch“/„Halbjahresfinanzbericht 2013 zur Verfügung:

- a) dieser Prospekt;
- b) die Satzung der Emittentin;
- c) der Konzernjahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 11. April 2012, Seiten 280 - 281 des Konzernjahresabschlusses) und der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 zum 31.12.2012 (einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 8. April 2013, Seiten 280 - 281 des Konzernjahresabschlusses);
- d) ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- die geprüften Konzernjahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und 31.12.2012
- ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013

Die oben genannten Dokumente stehen am Sitz der Emittentin, 8010 Graz / Österreich, Kaiserfeldgasse 5, kostenlos in gedruckter Form sowie auf der Homepage der Emittentin unter www.rlbstmk.at unter der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/“Daten und Fakten“/“Finanzberichte deutsch“/“Jahresfinanzbericht 2011“ bzw. unter der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/“Daten und Fakten“/“Finanzberichte deutsch“/“Jahresfinanzbericht 2012“ bzw. unter der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/“Daten und Fakten“/“Finanzberichte deutsch“/“Halbjahresfinanzbericht 2013“ zur Verfügung. Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland.</p> <p>[Weiters bietet die Emittentin für die gegenständliche Emission den folgenden Finanzintermediären den Abschluss einer solchen Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts (faktische Annahme) an: [] (für [Österreich / Deutschland]).]</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p> <p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	---

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Die Firma der Emittentin lautet: „Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „Raiffeisen-Landesbank Steiermark“, „RLB Steiermark“, oder „RLB Stmk“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.4b	Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die aktuelle Finanzmarktlage bzw. Wirtschaftskrise führt immer noch zu großen Unsicherheiten bezüglich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Den damit verbundenen möglichen Unternehmensinsolvenzen, Privatkonkurse, Bonitätsverschlechterungen von Kreditnehmern und Bewertungsunsicherheiten aufgrund volatiler Wertpapiermärkte wird sich auch die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG durch Einsatz risikominimierender Kontrollinstrumente nicht zur Gänze entziehen können. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind jedoch nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die RLB Steiermark erstellt einen Konzernabschluss, dem die Emittentin als Konzernmuttergesellschaft sowie alle jene Unternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland angehören, die gemäß den nationalen Rechnungslegungsrichtlinien (UGB) sowie gemäß §§ 30 iVm 59a BWG konsolidierungspflichtig sind. Diese Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark umfasst 80 (per 30.08.2013) selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der Raiffeisen-

		Landesbank Steiermark AG als Spitzeninstitut.																												
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.																												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und 31.12.2012 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin: Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 gelesen werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Mio. EUR</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> <th>30.06.2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>14.996,1</td> <td>14.431,6</td> <td>15.275,2</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten</td> <td>13.552,3</td> <td>13.082,4</td> <td>13.886,5</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>1.443,7</td> <td>1.349,2</td> <td>1.388,5</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>178,2</td> <td>199,6</td> <td>88,9</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss vor Steuern</td> <td>14,3</td> <td>113,9</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>Konzern-Jahresüberschuss</td> <td>0,7</td> <td>80,0</td> <td>14,7</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2011 – 2012, ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013)</i></p> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Jahresabschluss zum 31.12.2012, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten halben Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>	in Mio. EUR	31.12.2012	31.12.2011	30.06.2013	Bilanzsumme	14.996,1	14.431,6	15.275,2	Verbindlichkeiten	13.552,3	13.082,4	13.886,5	Eigenkapital	1.443,7	1.349,2	1.388,5	Zinsüberschuss	178,2	199,6	88,9	Jahresüberschuss vor Steuern	14,3	113,9	1,8	Konzern-Jahresüberschuss	0,7	80,0	14,7
in Mio. EUR	31.12.2012	31.12.2011	30.06.2013																											
Bilanzsumme	14.996,1	14.431,6	15.275,2																											
Verbindlichkeiten	13.552,3	13.082,4	13.886,5																											
Eigenkapital	1.443,7	1.349,2	1.388,5																											
Zinsüberschuss	178,2	199,6	88,9																											
Jahresüberschuss vor Steuern	14,3	113,9	1,8																											
Konzern-Jahresüberschuss	0,7	80,0	14,7																											
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner	Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.																												
	Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind																													

	Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Siehe B.5 Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Alleinaktionär ist die RLB-Stmk Holding eGen (FN 58993f). Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,13% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen (FN 263388k), welche im 100% Anteilsbesitz der 80 steirischen Raiffeisenbanken steht
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Sie definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in Geschäftsfeld Privatkunden (Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft), Kommerzkunden (Betreuung von Firmenkunden - das sind Gewerbekunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden), Kapitalmarkt (Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking) und in Beteiligungen (im Allfinanzbereich sowie als Aktionär im Inland und Ausland). Der Tätigkeitsbereich umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Siehe B.14 Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Gesellschaftern abhängig. Die RLB-Stmk Holding eGen hält per 31.12.2012 100% der Aktien der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Sie hat somit die Kontrolle über die Emittentin und ist somit deren einziger Aktionär. Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,13% im Eigentum der RLB-Stmk Verbund eGen, die übrigen Anteilsrechte werden von sonstigen Genossenschaften gehalten. Die RLB-Stmk Verbund eGen steht als übergeordnete Finanzholding zu 100% im Anteilsbesitz der 80 steirischen Raiffeisenbanken. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) von A2. Weiters hat Moody's den öffentlichen Deckungsstock („Deckungsstock öffentliche Hand“) und den hypothekarischen Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen der Emittentin mit Aaa von Moody's bewertet.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder	[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung mit [einem fixen Zinssatz / mehreren fixen Zinssätzen]: Für nähere Informationen siehe
------------	---	--

	zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>C.8 und C.9.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer und variabler Verzinsung: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung in [erster oder mehreren] Zinsperiode[n] und mit variabler Verzinsung [in den nächsten] Zinsperioden. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C. 10.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / [andere Übertragung]] übertragen werden können.</p> <p>[Wenn die Sammelurkunde bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG verwahrt wird: Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG geführt wird.]</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und variabler Verzinsung: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Zinssatz ist [fix / variabel / fix und variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>[Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sehen Sie bitte C.9 für Details.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale [unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste] zurückgezahlt.</p> <p>[Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vor-</p>

	<p>- einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>zeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.] [Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.] [Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.]</p> <p>[Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen - wie in den endgültigen Bedingungen spezifiziert - gekündigt werden.] [Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken, kündigen.] [Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] zB dann gekündigt werden, wenn die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen qualifiziert in Verzug ist oder eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung verletzt.]</p> <p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.] [Wie oben in diesem Punkt C.8 beschrieben, kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen.] [Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der betreffende Zinstermin, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung im Konditionenblatt angeführt sind. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.] [Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:] Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Emittentin ist zu den gleichen Bedingungen zur Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission berechtigt, wenn die FMA dies genehmigt und</p> <p>- und (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Aus-</p>
--	--	---

		<p>schluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;</p> <ul style="list-style-type: none"> - und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. <p>[Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.</p> <p>Wenn ein Basiswert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich</p>
--	--	--

	<p>- einschließlich der Rangordnung</p>	<p>solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]</p> <p>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“): Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“): Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte können bis zum Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 BWG oder nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs 8 BWG angerechnet werden. Ab dem Wirksamwerden der CRR gelten die nachrangigen Nichtdividendenwerte als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]</p>
<p>C.9</p>	<p>- nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>[Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerte: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.] [Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom</p>

	<p>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basis-</p>	<p>Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung: Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [und für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]. [Für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].]]</p> <p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres [und von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer und variabler Verzinsung: [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit von [] als Referenzzinssatz berechneten variablen Zinssatz verzinst.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].]]</p> <p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres [und von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a. [und von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a..] [Der Höchstzinssatz beträgt von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a. [und von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a.]] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]</p> <p>[Entfällt; die Nichtdividendenwerte [haben einen fixen Zinssatz / weisen keine Verzinsung auf].] [Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf [].]</p>
--	---	---

	<p>werts, auf den er sich stützt</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum] / die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale [unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt. [Die Nichtdividendenwerte dürfen vor einer allfälligen Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden.]</p> <p>[Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.]</p> <p>[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>[Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.]</p> <p>[Die Rendite ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung:</p> <p>Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung:</p> <p>Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den EURIBOR oder LIBOR einfügen:</p> <p>Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an EUR-Swap-Sätze einfügen:</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt von EUR-Swap-Sätzen ab. Die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen hängt</p>

	sind.	daher von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.]
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse / zu einem [geregelten Markt / Multilateralen Handelssystem] in Deutschland] wird gestellt. [Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]
<i>C.15 bis C.20 gelten nur dann, wenn die Nichtdividendenwerte nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen</i>		
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR.	Siehe C.10 Anleihegläubiger nehmen an den Nettoverlusten der Emittentin teil.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Siehe C.9
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Siehe C.8
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Siehe C.8
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Siehe C.8
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Siehe C.9

Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln - Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko) - Risiken aufgrund des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) - Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung) - Risiko, dass Ratingänderungen den Kurs von Wertpapieren der Emittentin negativ beeinflussen - Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisenbankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden - Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw dass
-------------------	---	---

		<p>die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III - Risiko der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Marktzinsebeneaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) [- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] [- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [- Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) [- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten] [- Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)] - Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung) - Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko) [- Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten] - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) [- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] [- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen]

		<p>[- Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten]</p> <p>- Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können</p> <p>- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände</p> <p>[- Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; Nachrangige Nichtdividendenwerte sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt</p>
D.6.	Risikohinweis zu einer allfälligen Verlustbeteiligung	<p>[Entfällt; Die Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale zurückgezahlt]</p> <p>[- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind]</p> <p>Risikohinweis: Anleger können aufgrund der Teilnahme an den Nettoverlusten ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]</p>

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>[Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p> <p>[Die Erlöse der Emissionen der nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in [Österreich / Deutschland / Österreich und Deutschland] angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG [und bestimmte Finanzintermediäre]. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	<p>Angebote unter diesem Prospekt erfolgen im Interesse der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Emittentin.</p> <p>[Die Nichtdividendenwerte werden auch von bestimmten Finanzintermediären platziert, die eine bestimmte Vertriebs- bzw Platzierungsprovision erhalten. Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Zuzüglich zum Emissionspreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: []]</p>

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditri-

siko umfasst auch das Länderrisiko (siehe unten „Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko“).

Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Die Emittentin ist an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), und indirekt an deren (indirekten) Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank International AG („RBI“) sowie an anderen Gesellschaften beteiligt. Die Beteiligung an der RZB ist „at equity“ bilanziert. Das Ergebnis aus dieser sowie anderen „at equity“ bilanzierten Beteiligungen trägt wesentlich zum Konzernjahreüberschuss der Emittentin bei.

Die Beteiligungen sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiken), dem Risiko, dass Kunden nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, d.h. im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld – insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa – abhängig.

Die Länder und Regionen, in denen Beteiligungen bestehen, insbesondere Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind erhöhten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, hoheitliche Maßnahmen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, Beeinträchtigungen der heimischen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten etc. Die vorherrschende internationale Finanz- und Wirtschaftskrise kann diese Auswirkungen zusätzlich verschlechtern, sodass Geschäftsergebnisse und Wachstumsraten erheblich geringer ausfallen könnten als in den vorangegangenen Jahren.

Die Verwirklichung solcher Risiken der Beteiligungen der Emittentin kann die Bewertung der Beteiligungen in der Konzernbilanz sowie die Erträge aus diesen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken)

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus („Zinsvolatilität“) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Solche Entwicklungen an

den genannten Finanzmärkten können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist eine regionale Bank mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, Kommerz- und institutionellen Kunden sowie das Treasury-Geschäft. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Steiermark. Die Emittentin ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Gelingt es der Emittentin nicht auch in Zukunft die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft weiter zu steigern oder auf dem jetzigen Niveau zu halten, kann sich daraus ein nachteiliger Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, einschränken oder verteuern. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Das Eintreten eines solchen Ereignisses kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (bis zum Wirksamwerden der CRR gemäß § 24 BWG und nach Wirksamwerden der CRR gemäß Artikel 92 CRR) werden auf Basis der Kreditinstitutsgruppe der RLB Steiermark dargestellt. Die Emittentin verfügt über eine konsolidierte Eigenmittelquote von 12,46% per 31.12.2012 (Vorjahr 12,19%). Es besteht das Risiko, dass diese Eigenmittelquote im Falle eines aus heutiger Sicht unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend ist. Dies kann sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

(Quelle: Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2012)

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko)

Die Emittentin ist auch einem Länderrisiko ausgesetzt, welches sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Das Länderrisiko

ko wird bei der Emittentin in Anlehnung an ICAAP/Basel II definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

Risiken aufgrund des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter dem Begriff „operationelle Risiken“ sind Risikoarten zusammengefasst, die vorrangig den Betriebsbereich der Emittentin und ihrer operativen Vertragspartner betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (zB Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen, Betrugsfälle, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse). Die Verwirklichung derartiger Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Die Geschäfts- und Ertragslage der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es besteht das Risiko, dass Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für die Emittentin nicht mehr tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement

Die Emittentin hat ein System zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement eingerichtet. Es kann der Fall eintreten, dass dieses System für eine bestimmte, aus heutiger Sicht unabsehbare, Situation bzw. hinsichtlich bestimmter Risiken nicht ausreichend ist.

Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen.

Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Hingewiesen wird auf das Risiko der Emittentin, als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark durch die Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) Nachteile zu erleiden.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Insolvenz eines Mitgliedes der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Vereinsmitglieds durch die übrigen Vereinsmitglieder, dh auch durch die Emittentin, das Risiko,

einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft im Falle der Insolvenz eines Vereinsmitglieds nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw. zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft eintritt, garantieren die Vereinsmitglieder der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich, dh auch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich eine Erfüllung aller Kundeneinlagen und nicht nachrangigen Eigenemissionen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft. Eine Insolvenz eines Mitglieds einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft oder der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft birgt daher das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH. (Moody's) von A2. Das Rating der Emittentin kann wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin haben. Das Rating stellt eine Einschätzung der Ratingagentur dar, die anhand von Bonitätskriterien vorgenommen wird, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage ist. Eine Herabstufung (Downgrading) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings reduziert die Konkurrenzfähigkeit insbesondere durch Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten. Sie kann den Kreis potentieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Würde sich die Bonität und damit auch das Rating der Emittentin verschlechtern, kann das aus den vorgenannten Gründen die Refinanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigen und damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Ratingverfahren, die infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen durchgeführt werden, können zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen führen.

Risiko dass Ratingänderungen den Kurs von Wertpapieren der Emittentin negativ beeinflussen

Die der Emittentin von unabhängigen Ratingagenturen erteilten Ratings sind Indikatoren für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzen die Ratingagenturen das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern oder zurückziehen. Eine Änderung oder Zurückziehung eines Ratings kann sich auf den Kurs der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden

Aufgrund der Rolle der Emittentin als wesentlicher Vertrags- und Vertriebspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark kommt dem Geschäftsverlauf der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark auch für jenen der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

zu bewirken.

Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisen-Bankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen außerhalb der Eurozone, in denen die Emittentin tätig ist, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Insbesondere ist die Emittentin durch ihre Tätigkeit außerhalb der Eurozone einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Landeswährung, in der die Emittentin ihre Beteiligung hält, können sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann

Der Konzern-Jahresüberschuss der Emittentin betrug per 30.6.2013 TEUR 14.724 und ist gegenüber der Vergleichsperiode um TEUR 100.689 gesunken.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Emittentin zukünftig nicht wächst oder ihr jetziges Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann. Das Sinken des Gewinn- und Bilanzsummen-Niveaus der Emittentin aufgrund der damit einhergehenden Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Emittentin kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Be-

dingungen sinken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit für die Raiffeisen-Bankengruppe Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III

Im Juni 2006 wurden zwei EU-Richtlinien (2006/48/EG vom 14.06.2006 und 2006/49/EG vom 14.06.2006) erlassen. Die Bestimmungen sind - mit Ausnahme einzelner Übergangsbestimmungen, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten sind – am 01.01.2007 in Kraft getreten („Basel II“). Die Einführung von Basel II hat zu einer risikoadäquaten Berechnung der Eigenmittelanforderungen, der Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die FMA und die Oesterreichische Nationalbank sowie zur Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute geführt. Aufgrund von Basel II ergeben sich für die Emittentin ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten sowie höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte. Dies kann zu nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Die mit der Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR auf die Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein können. Dies kann zur Folge haben, dass die Emit-

tentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zur Erhöhung von Refinanzierungskosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Aufgrund höherer Anforderungen an das Kapital und die Liquidität der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nur zu den für Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes der Emittentin führen. Daher kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Auswirkungen von CRD IV und CRR

Mit CRD IV und CRR will der Europäische Gesetzgeber insbesondere folgende Themen adressieren: Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs, Erhöhung der Liquiditätserfordernisse, Einführung eines maximalen Leverage (Verhältnis von Kapital zu Risikopositionen), Neuberechnung von Kontrahentenrisiken, Einführung eines über die Mindestkapitalerfordernisse hinausgehenden Kapitalpuffers sowie von Sonderregelungen für systemrelevante Institute. Des Weiteren werden von CRD IV/CRR auch Maßnahmen zur Steigerung der Corporate Governance, der Transparenz und Beschränkungen in Bezug auf die Remuneration bestimmter Funktionen erfasst.

Die CRR findet unmittelbare Anwendung auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen innerhalb der EU und ist daher auch in Österreich unmittelbar anzuwenden. Inhaltlich regelt die Verordnung in erster Linie jene Bereiche, durch die spezifische Regeln für die Ermittlung quantitativer Regelungsmechanismen vorgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Mindesteigenkapital- und Liquiditätserfordernissen, Leverage-Ratio, Kapitalerfordernissen in Bezug auf Kontrahentenrisiken und Grenzen für Großkredite. Die CRR sieht insbesondere eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen für das Kernkapital (Common Equity Tier 1 Kapital) von derzeit 2% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) auf 4,5% vor. Die Mindestanforderungen für das Tier 1-Kapital (Common Equity Tier 1 und Additional Tier 1) sollen von 4% auf 6% erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote muss zumindest 8% betragen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer wird in der Richtlinie CRD IV geregelt und ist somit durch nationales Recht umzusetzen. Der Kapitalerhaltungspuffer von 2,5% der RWA soll in Zukunft als ein permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden. Darüber sind insbesondere folgende zusätzliche Kapitalpuffer vorgesehen: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von (in 0,25%-Schritten) bis zu 2,5% der RWA im jeweiligen Land, (ii) Systemrisikopuffer von (vereinfacht) 3% (ab 1. Jänner 2015) bis zu 5% (oder auch höher), (iii) Puffer von global systemrelevanten Instituten (G-SRI-Puffer) und (iv) Puffer von anderen systemrelevanten Instituten (O-SRI-Puffer).

Die Anrechenbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten wird durch die CRR einem strengeren Regime unterworfen. Bestimmte bisher anrechenbare Komponenten der Eigenkapitalausstattung der Emittentin sind künftig nicht mehr in vollem Umfang als Eigenkapital anrechenbar.

Die Umsetzung von Basel III durch CRD IV und CRR führt auf europäischer und nationaler Ebene für die Emittentin zu Mehrbelastungen, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Die dargestellten Regelungen sind ab 1. Jänner 2014 anwendbar.

Risiko der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Neben dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld in Österreich haben als Ergebnis der Globalisierung auch die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte einen we-

sentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auch auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die aktuelle Finanzmarktlage bzw. Wirtschaftskrise führt immer noch zu großen Unsicherheiten bezüglich der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Die Eskalation der Staatsschulden einiger Euroländer stellt eine Belastung für die Finanzmärkte - allen voran der Staatsanleihenmärkte - dar. Die Dauer und weiteren Folgen dieser Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar, jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und einer verstärkten Lösungskompetenz der EU-Politik (Stichwort: EU - Krisenmechanismus) abhängig. Die Schuldenkrise hat inzwischen auch die Realwirtschaft erreicht. Für die Eurozone wird allgemein mit schrumpfenden BIP-Zahlen gerechnet. Eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Krise der internationalen Finanzmärkte hat zu enormen Abschreibungen von Aktiva in den Bilanzen vieler Banken und zu einer maßgeblichen Ausweitung der Kreditaufschläge auf den Kapitalmärkten geführt, was die Refinanzierungskosten bestimmter Banken erhöht hat. Aufgrund dieser erhöhten Kosten und Abschreibungen sind einige Marktteilnehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und konnten eine Insolvenz nicht vermeiden. Diese Entwicklung hat zu einer beachtlichen Vertrauenskrise im Interbanken-Markt mit dem Resultat geführt, dass die Kreditgewährung zwischen den Banken substantiell zurückgegangen ist. Das österreichische Parlament und die österreichische Bundesregierung haben bestimmte Maßnahmen getroffen, die das Finanzsystem stabilisieren und die Kreditgewährung unter den Banken unterstützen sollen. In diesem Zusammenhang wurde das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) vom Nationalrat mit dem Ziel beschlossen, die Eigenkapitalbasis heimischer Banken zu stärken. Es können zukünftig auf europäischer und nationaler Ebene auch weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auflegen erhöhter Kapitalforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen beschlossen und durchgeführt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen dieser erhöhten Kontrollmaßnahmen und verstärkter Regulierung sind ungewiss.

Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin

tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Allgemeiner Hinweis:

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte ist mit verschiedenen, nachstehend beschriebenen Risiken verbunden, die mit der Art von Nichtdividendenwerten einhergehen oder verbunden sind.

Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist.

Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab (Kursrisiko von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten).

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko (Kursrisiko bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten). Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Nichtdividendenwerten mit langer Laufzeit).

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Die Endgültigen Bedingungen können weiters festlegen, dass Nichtdividendenwerte vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass er bei fehlender Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin auf seine Nichtdividendenwerte keine Kuponausschüttung bekommt oder im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagern.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren. Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass Inhaber von nachrangigen Nichtdividendenwerten ihre Forderung mit einer derzeitigen oder zukünftigen Gegenforderung der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft oder einer verbundenen Partei nicht aufrechnen dürfen.

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses gemäß UGB und BWG der Emittentin gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im Ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Die Endgültigen Bedingungen können weiters festlegen, dass Nichtdividendenwerte vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen. Für den Anleger bedeutet das, dass er bei fehlenden bzw. zu geringen Ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin auf seine Nichtdividendenwerte keine Kuponausschüttung bekäme, im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine

Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden, der Kurs der Nichtdividendenwerte im Falle des Bekanntwerdens negativer Umstände bei der Emittentin absinken kann und eine vorzeitige Veräußerung nur mit Kapitaleinbußen möglich wäre.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte bis zum Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital oder nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw ab dem Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass Nichtdividendenwerte nur mit einem anteiligen Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Wenn Nettoverluste während der Laufzeit auftreten, können die Nichtdividendenwerte daher auch unter ihrem Nominale zurückgezahlt werden. Im schlimmsten Fall kann es zu einem gänzlichen Ausfall von Zins- und Tilgungszahlungen kommen. Anleihegläubiger können ihre Investition dadurch ganz oder teilweise verlieren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen - über die oben beschriebene Teilnahme an den Nettoverlusten hinausgehende - Verlustbeteiligung von Anleihegläubigern auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Bundesministerium für Finanzen, etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten, insbesondere nachrangigen Schuldverschreibungen führen können.

Am 13.01.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken veröffentlicht.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 28.06.2013 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 „Recovery and Resolution Directive“ („RRD“) veröffentlicht.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Wortlaut der Bestimmungen der RRD wird noch im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsphase diskutiert. Die RRD ist zum Datum des Prospekts noch nicht beschlossen worden.

Nach dem Vorschlag zur RRD sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. Abwicklungsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Kernkapital eines Kreditinstitutes abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstitutes umwandeln zu können (das „Schuldabschreibungs-Instrument“). Diese Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten kann einzeln oder gemeinsam mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung liegen vor, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (ii) von dem Kreditinstitut – mit Ausnahme einiger Sonderregelungen – eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt wird.

Der Vorschlag der RRD verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende

Abwicklungsbefugnisse (die „Abwicklungs-Instrumente“) an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das „Bail-in Instrument“).

Nach dem Entwurf zur RRD sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Weiters ist erforderlich, dass bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden als durch eine Maßnahme zur Abwicklung des Instituts abgewendet werden kann, und dass die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Sollte der Entwurf der RRD wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, dann wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der RRD an diese anzupassen. Für die Bestimmungen der Abwicklungsinstrumente gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der RRD an diese angepasst werden. Die RRD sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungsinstrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedsstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der RRD stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die RRD oder andere

Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits früher in Kraft gesetzt werden.

Am 31.07.2013 hat Österreich das Bundesgesetz, mit dem das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) unter Nr. 160/2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz orientiert sich an der RRD. Das oben erwähnte Schuldabschreibungs-Instrument und das Bail-in Instrument sind in diesem BIRG jedoch nicht vorgesehen. Das BIRG wird am 1.1.2014 in Kraft treten.

Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)

Der historische Preis eines Nichtdividendenwerts ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieses Nichtdividendenwerts. Die Preise der strukturierten Nichtdividendenwerte stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich der Marktpreis der strukturierten Nichtdividendenwerte entwickelt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung)

Anleger, die den Erwerb von Nichtdividendenwerten über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Tilgungserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften abzuraten.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten seit 1. April 2012 mit 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden. Sollte die von der EU vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, könnten Kauf und Verkauf von Nichtdividendenwerten einer Besteuerung unterliegen. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Nichtdividendenwerten können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nichtdividendenwerte dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nichtdividendenwerten der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist für Anleger mit geringen Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Nichtdividendenwerte erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Nichtdividendenwerte zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Nichtdividendenwerte investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Basiswerts oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von Derivativen Nichtdividendenwerten ist u.U. niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden, oder die Derivativen Nichtdividendenwerte sind überhaupt unverzinst.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
 - o die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte;
 - o der ausstehende Betrag der Nichtdividendenwerte;
 - o das Marktzinsniveau;
 - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren;
 - o die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdivi-

dendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung von Derivativen Nichtdividendenwerten nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nichtdividendenwerte einer Emission stellen wird.

Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivaten Nichtdividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Die historische Entwicklung der/des Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s) sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s) während der Laufzeit von Derivativen Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für Derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die Derivativen Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei Derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen von Faktoren wie Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Derivativen Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte können sein:

a. *Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen*

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Der EUR-Swap-Satz (EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00), auch „**CMS-Satz**“ oder „**Swap Rate**“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit und wird werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit, fixiert wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem floatierenden Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung von der Höhe eines Zinssatzes abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, gegebenenfalls enthaltene Multiplikatoren (z.B. in Verbindung mit EUR-Swap-Sätzen), gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze und gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Währungsrisiko bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Sofern der durch Derivative Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden

Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der Derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neu begebene Nichtdividendenwerte, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Nichtdividendenwerte die Liquidität der Nichtdividendenwerte zu gewährleisten oder die Nichtdividendenwerte an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Darüber hinaus ist die FMA gemäß § 8a Abs 2 Z 8 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt zu untersagen, wenn sie feststellt, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Nichtdividendenwerte den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Nichtdividendenwerte im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin Nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; Nachrangige Nichtdividendenwerte sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Weiters sind Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nachrangigen Nichtdividendenwerten nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (auch die „Emittentin“), mit dem Sitz in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Für das Geschäftsjahr 2011 und 2012 hat die Emittentin jeweils einen Konzernabschluss nach den IFRS Vorschriften im Sinne der EU-IAS-Verordnung in Verbindung mit § 245a UGB und § 59a BWG erstellt. Der Bankprüfer Mag. Christian Loicht, Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, hat den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht, soweit dieser den Konzernabschluss erläutert, für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Österreichische Raiffeisenverband übt die Funktion des Fachverbandes der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen der Wirtschaftskammer Österreich aus.

Für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 hat die Emittentin neben der gesetzlichen Revision durch den österreichischen Raiffeisenverband eine freiwillige Abschlussprüfung des Einzel- und Konzernabschlusses durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichgasse 41-43, 4020 Linz, durch die nachstehend angeführten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen:

2011: Mag. Ulrich Pawlowski, Mag. Ernst Pichler

2012: Mag. Martha Kloibmüller, Mag. Ulrich Pawlowski

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Trifft nicht zu.

3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. RISIKOFAKTOREN.

3.4. Angaben über die Emittentin

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Geschäftsgeschichte

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der seinerzeitigen Raiffeisenlandesbank Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 92 BWG in die neu errichtete Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG eingebracht.

Die einbringende Genossenschaft hat den Firmenwortlaut in RLB-Stmk Holding eGen abgeändert und ist alleinige Aktionärin der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG.

Um das Zusammenwirken der steirischen Raiffeisenbanken mit der RLB Steiermark in besonderem Maße weiterhin sicherzustellen, haben diese die RLB-Stmk Verbund eGen gegründet und ihre an der nunmehrigen Holdinggenossenschaft gehaltenen Geschäftsanteile in die neue Verbundgenossenschaft eingebracht.

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: „Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen „Raiffeisen-Landesbank Steiermark“, „RLB Steiermark“, oder „RLB Stmk“ auf.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist beim Landesgericht Graz unter FN 264700s eingetragen.

3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde am 06.06.2005 gegründet. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin, zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist, zum Land der Gründung der Gesellschaft, zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Graz. Die Geschäftsanschrift lautet A-8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)316 8036.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.

3.5. Geschäftsüberblick

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Der Konzessionsumfang der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

a) § 1 Abs. 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;

b) § 1 Abs. 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und

der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
c) § 1 Abs. 1 Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
d) § 1 Abs. 1 Z 8 BWG;

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich wie folgt:

Geschäftsfeld Privatkunden:	Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft
Geschäftsfeld Kommerzkunden:	Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbetunden (KMU), Kommerzkunden sowie Industriekunden
Geschäftsfeld Kapitalmarkt:	Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking
Geschäftsfeld Beteiligungen:	Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hält schwerpunktmäßig Beteiligungen im Allfinanzbereich und ist der zweitgrößte Aktionär der Raiffeisen-Zentralbank sowie Hauptaktionär der Hypo Steiermark. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG hält ein Beteiligungsportfolio an steirischen Unternehmen.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG betreibt ein eigenes Rechenzentrum für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark und ist darüber hinaus am Drittmarkt tätig.

Hinsichtlich der detaillierten Aufzählung der erlaubten Geschäfte gemäß § 3 der Satzung bzw. Firmenbucheintragung wie folgt:

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin gemäß § 3 der Satzung:

(1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst insbesondere:

- den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes, sofern diese im Konzessionsumfang gedeckt sind;
- die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte
- alle Aufgaben als das für die steirischen Raiffeisenbanken gemäß BWG zuständige Bank-Zentralinstitut und alle Aufgaben als Sektorbank für die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark nach den jeweils geltenden Verbundregeln;
- unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte: Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien, das Immobilienmakler- und Immobilienverwaltungsgeschäft, Vermögensberatung und –verwaltung, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Reisebürogewerbe, Garagierungsgewerbe, Versicherungsmakler- und Versicherungsvermittlergewerbe, Handelsgewerbe, Leasinggeschäft;
- Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Emittentin mittelbar oder unmittelbar förderlich sind – hier insbesondere der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organisations- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht;
- Die Gründung von sowie die Beteiligung an juristischen Personen des Handelsrechtes, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften;
- Die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemein-

sam mit dem gesetzlichen Revisionsverband;

- Durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaft nach dem System Raiffeisen;
- Die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garanteeinrichtungen zum Schutz der Mitglieder und deren Kunden;
- Die Ausgabe von Partizipationskapital, Ergänzungskapital und Nachrangkapital gemäß Bankwesengesetz;
- Die Beratung und Betreuung der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- Die Vertretung und Wahrung von Interessen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen.

(2) Der RLB Steiermark obliegt es, für die Weitergabe der Informationen über alle einschlägigen Belange an die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen zu sorgen und diese bei deren Abwicklung nach Kräften zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann sie entsprechende Einrichtungen schaffen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern und Unternehmensverträge abzuschließen.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Trifft nicht zu.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der RLB Steiermark liegt in der Steiermark. Die RLB Steiermark verfügt über 11 direkte Bankstellen, davon befinden sich 10 Bankstellen in Graz und 1 Bankstelle in Frohnleiten.

Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 80 (per 30.08.2013) steirischen Raiffeisenbanken und deren Bankstellen.

Die wesentlichen Beteiligungen der RLB Steiermark bilden jene im Allfinanzbereich. So ist die RLB Steiermark am Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich, der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, per 31.12.2012 mit 15,17 % (VORJAHR:15,66%) und damit auch indirekt an der Raiffeisen Bank International beteiligt. Für den regionalen Markt besonders bedeutend ist die Beteiligung an der Hypo Steiermark mit rund 75 %.

Im Rahmen des sektorinternen Projektes ZukunftPLUS hat der Aufsichtsrat der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG am 25.06.2013 die geplante Übertragung von bisher direkt gehaltenen Anteilen der Raiffeisenlandesbanken an der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Factor Bank AG, Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft an die RZB Sektorbeteiligung GmbH AG (eine indirekte 100%-Tochtergesellschaft der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) genehmigt. Ziel des Projektes ist die Hebung von Synergien.

Im Rahmen des Projektes ZukunftPLUS wird auch die RLB Steiermark ihre direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen an der Raiffeisen Factor Bank AG, Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft und der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. an Tochterunternehmen der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG übertragen.

In einem ersten Schritt erhöht die RZB in 2013 ihre Anteile an der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. um 14% auf 51%. Die Übernahme der restlichen Anteile wird im Geschäftsjahr 2014 angestrebt.

Die entsprechenden Kaufverträge betreffend die Anteilsabtretungen 2013 wurden am 14.08.2013 unterfertigt. Die Abtretung und der Übergang der damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt mit Wirkung vom Tag des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, frühestens jedoch am 23.12.2013.

Nach der Anteilsabtretung bleibt die RLB Steiermark jedoch indirekt an den betreffenden Unternehmen über die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG beteiligt. Die geplanten Anteilsübertragungen sind abhängig vom Abschluss der entsprechenden Anteilsübertragungsverträge, Gremialbeschlüssen der betroffenen Parteien sowie dem positiven Abschluss der aufsichts- und zusammenschlussrechtlichen Verfahren.

In der Raiffeisen-Leasing gab es eine Neuausrichtung. Für das Neugeschäft wurden neue Strukturen geschaffen. Mit Verkauf der indirekt gehaltenen Beteiligungen an der A-Leasing S.p.A. und A-REAL ESTATE S.p.A. wurde Ende April 2013 das Leasingengagement in Italien beendet.

Zur Unterstützung und Abrundung des Bankgeschäftes in der Steiermark werden Beteiligungen am Raiffeisen-Rechenzentrum, der RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH, Raiffeisen-Immobilien Steiermark Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Bauträger & Projektentwicklungs GmbH und dem Steirischen Raiffeisen-Reisebüro Gesellschaft m.b.H. gehalten.

Weitere Beteiligungsengagements betreffen Beteiligungen im regionalen Standortinteresse wie z.B. die Comm-Unity EDV GmbH, die vor allem Gemeinden EDV-Dienstleistungen anbietet. Mit der Beteiligung an der Steirerfrucht Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Obst Hofer Handels-GmbH hält die RLB Steiermark Beteiligungen an den größten Obstvermarktungsunternehmen in Österreich.

Zur Stabilisierung der angespannten wirtschaftlichen Lage der HTI High Tech Industries AG haben die Finanzierungspartner eine Grundsatzvereinbarung mit dem Management der HTI High Tech Industries AG getroffen, die unter anderem die Übernahme von Maschinenbauunternehmen sowie die Segmente Engineering und Energietechnik durch die RLB Steiermark bzw. deren Tochterunternehmen vorsah. Im Jänner 2013 wurden die Anteile an der HTE High Tech Engineering Holding GmbH übernommen, die im Wesentlichen an den Industrieunternehmen Hitzinger GmbH, BBG Baugeräte GmbH sowie Theysohn Extrusionstechnik GmbH beteiligt ist. Mit Wirkung vom 19. Jänner 2013 erfolgte die Genehmigung des Zusammenschlusses seitens der Bundeswettbewerbsbehörde. Bis März 2013 wurde die HTE High Tech Engineering Holding GmbH in "DILIGENTA Holding GmbH" umfirmiert, der Firmensitz nach Graz verlegt und durch eine Kapitalerhöhung wurden neue Partner hereingenommen. Die RLB Steiermark ist nunmehr durchgerechnet mit 49% an der DILIGENTA Holding GmbH beteiligt.

Die RLB Steiermark engagiert sich als Ergänzung zum Fremdkapitalgeschäft auch als Geldgeber zur Unterstützung bzw. Förderung von zukunftssträchtigen Unternehmen zur Erreichung ihrer Wachstums- und Innovationsziele.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. Organisationsstruktur

3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe, innerhalb der Gruppe

Die RLB Steiermark erstellt einen Konzernabschluss, dem die Emittentin als Konzernmuttergesellschaft sowie alle jene Unternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland angehören, die gemäß den nationalen Rechnungslegungsrichtlinien (UGB) sowie gemäß §§ 30 iVm 59(a) BWG kon-

solidierungspflichtig sind. Eine Übersicht der konsolidierungspflichtigen Unternehmen findet sich auf den Seiten 275 bis 276 des Jahresfinanzberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012, der auf der Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/“Daten und Fakten“/“Finanzberichte deutsch“/“Jahresfinanzbericht 2012“ eingesehen werden kann und diesem Prospekt per Verweis inkorporiert ist.

Link zum Jahresfinanzbericht 2012:

http://www.raiffeisen.at/eBusiness/services/resources/media/1020467385092-818481564580134500_818481984413188283-900351991102727366-1-30-NA.pdf

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark umfasst 80 (per 30.08.2013) selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Spitzeninstitut. Insgesamt gibt es steiermarkweit 332 Raiffeisen-Bankstellen.

Mit Stichtag 31 Dezember 2011, erreichten die steirischen Raiffeisenbanken eine kumulierte Bilanzsumme von EUR 14,1 Mrd¹, oder 0 % gegenüber dem Jahr 2010. Zusammen mit der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark ergibt sich eine Bilanzsumme von EUR 29,3 Mrd oder +1 % gegenüber 2010.

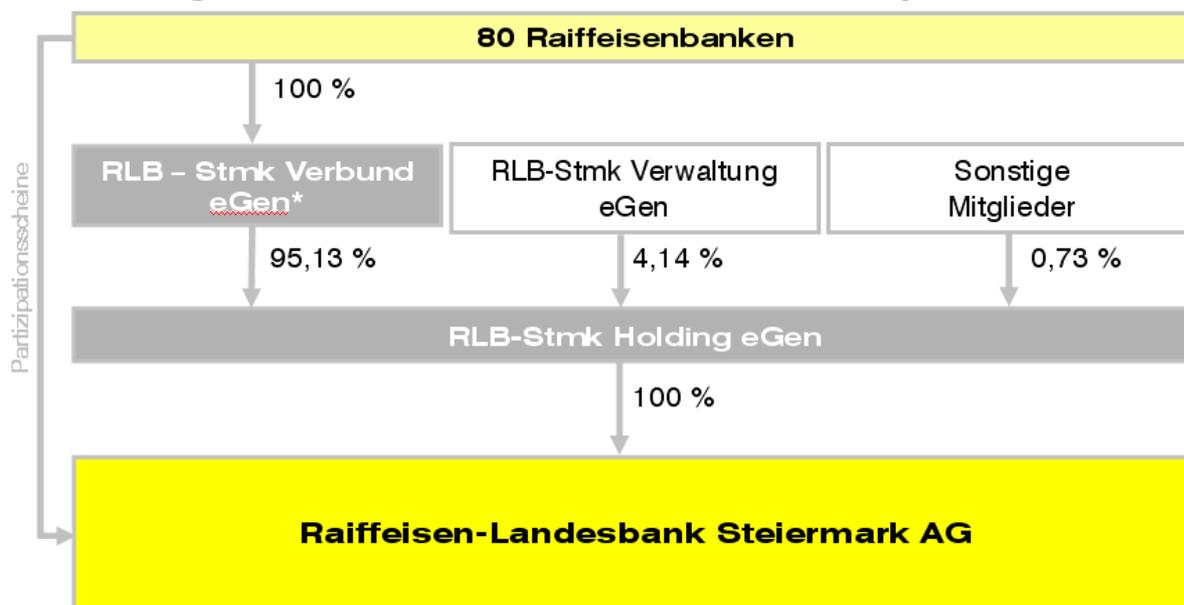
Mit Stichtag 31 Dezember 2012, erreichten die steirischen Raiffeisenbanken eine kumulierte Bilanzsumme von EUR 14,4 Mrd², oder +2,12 % gegenüber dem Jahr 2011. Zusammen mit der Gruppe Steiermark sowie den steirischen Raiffeisenbanken ergibt sich eine Bilanzsumme von EUR 30,0 Mrd oder +2,38 % gegenüber 2011.

Die Emittentin ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig aufgebaut, einerseits auf Landesebene und andererseits in der Bundesgarantiegemeinschaft. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus Sicherheit für die Kunden. Diese Gemeinschaft aus Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) garantiert wechselseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen, unabhängig von der Höhe (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen).

¹ Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.

² Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.

Die Eigentümerstruktur der RLB Stmk AG per 30.08.2013



* Kein Eigentümer hält alleine mehr als 5 % an der RLB-Stmk Holding eGen

(Stand per 30.08.2013, Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin)

3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Alleinaktionär ist die RLB-Stmk Holding eGen (FN 58993f). Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,13% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen (FN 263388k), welche im 100 % Anteilsbesitz der 80 (per 30.08.2013) steirischen Raiffeisenbanken steht (siehe unten Punkt 3.10.1.).

3.7. Trend Informationen

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bekannt, die es seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses (geprüfter Jahresabschluss 2012) gegeben hat.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Seit 2010 stellt die Eskalation der Staatsschulden einiger Euroländer eine neuerliche Belastung für die Finanzmärkte - allen voran der Staatsanleihenmärkte - dar. Die Dauer und weiteren Folgen dieser Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar, jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und einer verstärkten Lösungskompetenz der EU-Politik (Stichwort: EU - Krisenmechanismus) abhängig. Die Schuldenkrise hat inzwischen auch die Realwirtschaft erreicht. Für die Eurozone wird allgemein mit schrumpfenden BIP-Zahlen gerechnet. Eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055 % der Bemessungsgrundlage entrichten.

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder –schätzungen in den gegenständlichen Prospekt aufzunehmen.

3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

VORSTAND

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Vorstand der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
SCHALLER Martin, MMag. Generaldirektor	Aufsichtsrat der Raiffeisen Bausparkasse GmbH Aufsichtsrat der Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Aufsichtsrat der Raiffeisen Wohnbaubank AG

	Aufsichtsrat der Valida Holding AG
HEINRICH Matthias, Dr. Vorstandsdirektor	Vorstandsmitglied des Forschungsinstituts für das Bankwesen Graz Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
STELZER Rainer, Mag. Vorstandsdirektor	Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH Geschäftsführer der Steirischen Raiffeisen-Immobilien Leasing Gesellschaft mbH Aufsichtsrat der Raiffeisen Factor Bank AG Aufsichtsrat der Raiffeisen-Leasing Management GmbH Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG

(Stand zum Datum dieses Prospektes)

AUFSICHTSRAT

Aufsichtsrat der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Wesentliche Funktionen außerhalb der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
THOMA Wilfried, Ing. Präsident	Obmann-Stv. der Raiffeisen - Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Obmann der Raiffeisenbank Leoben-Bruck eGen Obmann der RLB-Stmk Holding eGen Obmann der RLB-Stmk Verbund eGen Obmann der RLB-Stmk Verwaltung eGen Geschäftsführer der Thoma Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
KOLB Herbert, Mag. 1. Vizepräsident	Obmann-Stv. der RLB-Stmk Holding eGen Obmann-Stv. der RLB-Stmk Verbund eGen Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Gröbming eGen

HAINZL Josef 2. Vizepräsident	Obmann der Raiffeisenbank Pölstal eGen Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen Obmann der Steirersaat eGen
GRATZER Johann Mitglied	Vorstand der Bioheizwerk Unterfeistritz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Anger-Puch-Koglhof eGen
FÜRNSCHUSS Werner, DI Dr. Mitglied	Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen
TITSCHENBACHER Franz Mitglied	Obmann-Stv. der Raiffeisenbank Gröbming eGen Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen
PABST Alois, Ök.-Rat Mitglied	Obmann der Lagerhaus Graz Land registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Aufsichtsrat der RWA – Raiffeisen Ware Österreich AG, 4. Stv. des Vorsitzenden
ROTH Eugen, Mag. Mitglied	Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen Vorstandsdirektor der Raiffeisenbank Leibnitz eGen Aufsichtsrat der Frühwald Holding Gesellschaft m.b.H.

<p>SCHEROUNIGG Josef, Mag. Mitglied</p>	<p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen</p>
<p>ZÜGNER, Josef Mitglied</p>	<p>Obmann der Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Aufsichtsrat der Holzcluster Steiermark GmbH</p> <p>Geschäftsführer der Haas Fertigbau Holzbauwerk Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Prokurist der Haas Liegenschaftsverwaltung GmbH</p> <p>Prokurist der Haas Fertigbau Holzbauwerke GmbH & CO KG</p> <p>Prokurist der Hoco Bauelemente GmbH</p> <p>Prokurist der Stabil Bauelemente GmbH</p> <p>Prokurist der Stabil Liegenschaftsverwaltung GmbH</p> <p>Prokurist der WO&WO Sonnenlichtdesign GmbH</p> <p>Prokurist der WO&WO Sonnenlichtdesign GmbH & Co KG</p>
<p>STIENINGER Hubert, Ing. Mitglied</p>	<p>Vorstand der RLB-Stmk Holding eGen</p> <p>Vorstand der RLB-Stmk Verbund eGen</p> <p>Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen</p> <p>Vorstand der Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p>

FUCHS Sabine Vom Betriebsrat entsendet	-
GASSNER Elmar, Mag. Vom Betriebsrat entsendet	-
PILGER-BUCHEGGER Eva Vom Betriebsrat entsendet	-
KORSCHULT Harald, Mag. Vom Betriebsrat entsendet	-
WESENER Bernhard, Ing. Vom Betriebsrat entsendet - Betriebsratsvorsitzender	-
THIER Michael Vom Betriebsrat entsendet	-

(Stand zum Datum dieses Prospekts.)

Die Zustelladresse für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist:

8010 Graz, Kaiserfeldgasse 5

Staatskommissäre

Da die Emittentin zu den Kreditinstituten zählt, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für die Emittentin bestellt. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter werden gemäß § 76 (1) BWG für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates der Emittentin, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und

Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der FMA erforderlich ist.

Der Staatskommissär und sein Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung	Position aufrecht
Mag. Gabriele Herbeck	01.05.1994	Ministerialrat, BM für Finanzen	Ja
Gabriele Hermann	01.09.1993	Amtsdirektor, BM für Finanzen	Ja

(Stand zum Datum dieses Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen.)

3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich aus. Aus dieser Tätigkeit in der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

3.10. Hauptaktionäre

3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 120.000.000,00 und ist in 2.617.837 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt gerundet EUR 45,84.

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Gesellschaftern abhängig.

Die RLB-Stmk Holding eGen hält per 30.06.2013 100% der Aktien der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Sie hat somit die Kontrolle über die Emittentin und ist somit deren einziger Aktionär. Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,13% im Eigentum der RLB-Stmk Verbund eGen, die übrigen Anteilsrechte werden von sonstigen Genossenschaften gehalten. Die RLB-Stmk Verbund eGen steht als übergeordnete Finanzholding zu 100% im Anteilsbesitz der 80 (per 30.08.2013) steirischen Raiffeisenbanken.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstan-

des der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen betreffend die zukünftige Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1. Geschäftsentwicklung 30.6.2013

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zinsen und laufenden Erträge verringerten sich im ersten Halbjahr 2013 um 34,3 Mio. EUR auf 167,3 Mio. EUR. Während die Zinserträge (inkl. der Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren) um 34,1 Mio. EUR sanken, verringerten sich die laufenden Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren und aus dem Beteiligungsgeschäft nur geringfügig um 0,2 Mio. EUR. Der Rückgang der Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen in Höhe von 63,2 Mio. EUR ist vor allem durch eine Verminderung beim anteiligen Ergebnis aus der Beteiligung an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) begründet.

Der Rückgang der Zinserträge ist im Wesentlichen auf eine Verringerung der Zinserträge aus Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 21,6 Mio. EUR zurückzuführen. Einerseits verminderten sich die Zinserträge aufgrund rückläufiger Volumina im Kreditgeschäft, andererseits war das gesunkene Zinsniveau und die somit geringere durchschnittliche Verzinsung für diese Entwicklung verantwortlich. Ebenfalls rückläufig entwickelten sich trotz Volumenausweitungen die Zinserträge aus Forderungen gegenüber Kreditinstituten und das Zinsergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten (non-trading) mit insgesamt 7,4 Mio. EUR. Des Weiteren kam es bei den Zinserträgen aus festverzinslichen Wertpapieren zu einer Reduktion in Höhe von 5,0 Mio. EUR.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen im abgelaufenen Halbjahr 116,0 Mio. EUR nach 136,2 Mio. EUR zum 30.06.2012. Dies entspricht im Periodenvergleich einer Verringerung von 20,2 Mio. EUR oder 14,8%. Die größten Rückgänge waren im Bereich der Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 8,0 Mio. EUR sowie bei den Zinsaufwendungen gegenüber Kunden (5,6 Mio. EUR) und den Zinsaufwendungen aus verbrieften Verbindlichkeiten (6,4 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Daraus ergibt sich für das erste Halbjahr 2013 ein Zinsüberschuss von 88,9 Mio. EUR, der um 77,3 Mio. EUR unter dem Wert der Vergleichsperiode liegt. Berücksichtigt man auch die im Handelsergebnis ausgewiesenen Zinserträge und Zinsaufwendungen, errechnet sich ein Zinsüberschuss in Höhe von 100,4 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 170,9 Mio. EUR). Ohne die im Zinsüberschuss enthaltenen laufenden Erträge aus dem Wertpapier- und Beteiligungsgeschäft sowie die Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen ergibt sich per 30.06.2013 ein Nettoszinsüberschuss in Höhe von 58,9 Mio. EUR nach 66,0 Mio. EUR im ersten Halbjahr des Vorjahres.

Die Nettoneubildung für Risikovorsorgen stieg im ersten Halbjahr 2013 gegenüber dem Wert der Vorperiode um 10,1 Mio. EUR auf 38,7 Mio. EUR. Insbesondere bei den Einzelwertberichtigungen erhöhte sich der saldierte Betrag aus der Zuführung und Auflösung von Risikovorsorgen sowie Direktabschreibungen und Eingängen aus abgeschriebenen Forderungen um 12,9 Mio. EUR gegenüber dem ersten Halbjahr 2012. Die Aufwendungen für Portfoliowertberichtigungen und sonstigen Risikovorsorgen konnten gegenüber der Vergleichsperiode verringert werden und wurden im ersten Halbjahr 2013 mit einem Nettobetrag von insgesamt 5,4 Mio. EUR aufwandswirksam dotiert.

Der Provisionsüberschuss konnte leicht gesteigert werden und wird mit einem Betrag von 17,1 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 16,5 Mio. EUR) ausgewiesen.

Seit 1.7.2012 wird im RLB Steiermark Konzern fair value hedge accounting i. S. v. IAS 39 angewendet. Durch die bilanzielle Abbildung als fair value hedge können einseitige Auswirkungen in Zusammenhang mit wirtschaftlich abgesicherten Risiken auf das Ergebnis vermieden

werden. Das Ergebnis aus hedge accounting wird gesondert in der Position „Ergebnis aus hedge accounting“ der Gewinn-und-Verlust-Rechnung dargestellt und beträgt zum 30.06.2013 0,3 Mio. EUR.

Das Handelsergebnis in Höhe von -2,6 Mio. EUR liegt um 8,6 Mio. EUR unter dem Vergleichswert des ersten Halbjahres 2012 und war vor allem durch erhöhte Bewertungsaufwendungen im Derivate-Bereich gekennzeichnet. Ein um 6,8 Mio. EUR verbessertes Zinsergebnis aus Derivaten sowie Einlagen und Krediten des Handelsbestands konnte die negativen Bewertungseffekte in dieser Position nicht zur Gänze kompensieren.

Während sich das Veräußerungsergebnis von designierten Positionen gegenüber der Vorperiode kaum verändert hat, haben sich Bewertungseffekte negativ auf das Ergebnis aus Finanzinstrumenten – designated at fair value through profit or loss ausgewirkt. Das saldierte Ergebnis aus der Bewertung der designierten und zum fair value bewerteten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Derivate wurde im ersten Halbjahr 2013 mit einem Betrag von -8,9 Mio. EUR nach 21,7 Mio. EUR in der Vergleichsperiode ausgewiesen.

Trotz rückläufiger Wertminderungen im Beteiligungsbereich wurde das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale in Höhe von -3,9 Mio. EUR vor allem durch Abschreibungen bei Anteilen an nicht konsolidierten, verbundenen Unternehmen belastet. Gegenläufig dazu hat sich das Veräußerungsergebnis aus Wertpapieren und Beteiligungen des AfS-Bestands entwickelt, welches mit 3,0 Mio. EUR über dem Vergleichswert von 0,6 Mio. EUR aus dem Halbjahr 2012 liegt.

Die Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich im abgelaufenen Halbjahr um 2,4 Mio. EUR bzw. 3,0% auf 84,4 Mio. EUR. Der Anstieg resultiert vor allem aus der Erhöhung des Sachaufwands um 3,2 Mio. EUR (11,3%).

Das sonstige betriebliche Ergebnis ist im Periodenvergleich von 29,5 Mio. EUR auf 29,9 Mio. EUR (1,5%) gestiegen. In dieser Position ist u.a. die in Österreich erhobene Stabilitätsabgabe mit einem Betrag von 4,5 Mio. EUR enthalten. Des Weiteren sind im sonstigen betrieblichen Ergebnis vor allem bankfremde Erträge (z.B. Kostenersätze für die Leistungsverrechnung im Verbund) enthalten.

Der RLB Steiermark Konzern erzielte damit im abgelaufenen Halbjahr einen Konzern-Jahresüberschuss vor Steuern in Höhe von 1,8 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 110,7 Mio. EUR).

Die Position Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 12,9 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 4,7 Mio. EUR) betreffen vor allem latente Steuererträge mit 12,5 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 3,7 Mio. EUR).

Vom Konzern-Jahresüberschuss in Höhe von 14,7 Mio. EUR entfallen 14,1 Mio. EUR auf die Anteilseigner der RLB Steiermark und 0,7 Mio. EUR auf die Anteile nicht beherrschender Gesellschafter. Der Konzern-Jahresüberschuss der Vorperiode betrug 115,4 Mio. EUR, wovon ein Betrag von 106,0 Mio. EUR den Anteilseignern der RLB Steiermark und ein Betrag von 9,4 Mio. EUR den Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter zuzurechnen war.

Das Gesamtergebnis des Konzerns beträgt -35,4 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 146,1 Mio. EUR) und beinhaltet neben dem Konzern-Jahresüberschuss auch die Bewertungsänderungen der finanziellen Vermögenswerte available for sale (inkl. Steuerlatenz) in Höhe von -5,6 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: 33,0 Mio. EUR), das anteilige sonstige Ergebnis der at equity bilanzierten Unternehmen mit einem Betrag von -42,5 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012: -0,1 Mio. EUR) sowie versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen (inkl. Steuerlatenz) mit -2,0 Mio. EUR (erstes Halbjahr 2012 angepasst: -2,3 Mio. EUR). Den Anteilseignern der RLB Steiermark wird somit ein Periodenergebnis von -35,1 Mio. EUR zugewiesen, den nicht beherrschenden Gesellschaftern ein Betrag von -0,4 Mio. EUR.

Bilanz

Die Bilanzsumme des Konzerns belief sich zum 30. Juni 2013 auf 15.275,2 Mio. EUR. Im Ver-

gleich zum Jahresende 2012 bedeutet dies einen Anstieg in Höhe von 279,1 Mio. EUR bzw. 1,9%.

Die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten verzeichneten gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 254,1 Mio. EUR bzw. 3,1% und wurden per 30.6.2013 mit 8.493,3 Mio. EUR bilanziert. Hievon erhöhten sich die Forderungen an Kreditinstitute um 450,6 Mio. EUR auf 2.467,8 Mio. EUR. Die ebenfalls in dieser Position ausgewiesenen Forderungen an Kunden (nach Risikovorsorge) lagen um 214,9 Mio. EUR unter dem Wert zum Jahresende 2012.

Für die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wurden insgesamt -390,7 Mio. EUR (31.12.2012: -372,3 Mio. EUR) in die Bilanz eingestellt. Hievon entfallen -360,5 Mio. EUR auf Einzelwertberichtigungen und ein Betrag von -30,2 Mio. EUR auf Portfoliowertberichtigungen. Nach Abzug der Risikovorsorgen ergab sich für die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten ein Bilanzwert von 8.102,5 Mio. EUR (31.12.2012: 7.866,8 Mio. EUR).

Die Position Handelsaktiva beträgt zum Berichtsstichtag 2.255,5 Mio. EUR nach 2.097,8 Mio. EUR zum 31.12.2012. In dieser Position war bei den positiven Marktwerten (dirty price) von Derivaten ein Rückgang um 86,1 Mio. EUR zu verzeichnen, die in den Handelsaktiva ausgewiesenen Termingelder des Handelsbestands erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 13,9% und erreichten zum 30.06.2013 einen Bilanzstand von 1.993,6 Mio. EUR.

Die finanziellen Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss sind gegenüber dem Jahresultimo 2012 um 25,8% auf 1.272,9 Mio. EUR angestiegen. Zum größten Anstieg kam es hier im Bereich der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere mit 280,2 Mio. EUR.

Die finanziellen Vermögenswerte – available for sale haben sich gegenüber dem Jahresultimo 2012 um 47,3 Mio. EUR oder 2,7% auf 1.703,1 Mio. EUR vermindert. Davon entfällt ein Betrag von 14,4 Mio. EUR auf Bewertungsaufwendungen, welche vor allem aufgrund von rückläufigen Wertpapierkursen vorgenommen wurden.

Der Bilanzstand der at equity bilanzierten Unternehmen ist gegenüber dem Vorjahr um 179,0 Mio. EUR zurückgegangen und erreichte zum 30.06.2013 einen Wert von 1.111,5 Mio. EUR, der ausschließlich auf die Anteile an der RZB entfällt. Aufgrund der konkreten Verkaufsabsicht wurde die Beteiligung an der Raiffeisenbank Austria d.d., Zagreb, per 30.06.2013 mit einem Buchwert von 160,3 Mio. EUR in die Position „Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“ umgegliedert. Der zum 31.12.2012 in dieser Position ausgewiesene Buchwert dieser Beteiligung hat 170,0 Mio. EUR betragen.

Die immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen betragen zum 30.06.2013 in Summe 108,8 Mio. EUR (31.12.2012: 100,4 Mio. EUR).

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte betreffen ausschließlich die Beteiligung an der Raiffeisenbank Austria d.d., Zagreb. Bei dieser Beteiligung wurde per 30.06.2013 eine Wertminderung von rund 2,7 Mio. EUR auf den niedrigeren Fair Value vorgenommen. Der Ausweis der Wertminderung erfolgt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in der Position „Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen“.

Die laufenden und latenten Ertragssteuerforderungen wurden mit 13,5 Mio. EUR angesetzt und haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig verringert (31.12.2012 angepasst: 14,5 Mio. EUR).

Die sonstigen Aktiva sanken im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um 162,1 Mio. EUR auf 508,1 Mio. EUR. Die Veränderung resultiert vor allem aus der Verringerung der positiven Marktwerte von Derivaten des Bankbuchs in Höhe von 119,7 Mio. EUR, zudem sind die übrigen Aktiva in dieser Position um 43,2 Mio. EUR zurückgegangen.

Auf der Passivseite wurden die Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten zum Berichtsstichtag mit 7.492,9 Mio. EUR nach 6.981,5 Mio. EUR im Vorjahr ausgewiesen, was einer Erhöhung von 7,3% entspricht. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der verbrieften Verbindlichkeiten in Höhe von 468,3 Mio. EUR. Erwähnenswert ist in

diesem Zusammenhang, dass im Juni 2013 von der RLB Steiermark am internationalen Kapitalmarkt eine langfristige Anleihe mit einem Nominalwert von 500 Mio. EUR begeben wurde. Konkret handelt es sich um eine hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibung mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Platzierung dieser Emission gelang mit außerordentlichem Erfolg und trägt zur guten Liquiditätsausstattung des Konzerns bei.

Die Entwicklung der Handlungspassiva zeigte eine Abnahme von 194,6 Mio. EUR, wovon 133,2 Mio. EUR auf den Rückgang der in dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und ein Betrag von 61,4 Mio. EUR auf eine Verringerung der negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten zurückzuführen ist.

Die finanziellen Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss betragen zum 30.06.2013 5.416,1 Mio. EUR (31.12.2012: 5.625,8 Mio. EUR). Dies entspricht einer Abnahme von 209,7 Mio. EUR oder 3,7%. Zu dieser Entwicklung hat im Wesentlichen der Rückgang im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Höhe von 110,6 Mio. EUR beigetragen. Ebenfalls rückläufig entwickelten sich die zum fair value bewerteten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbrieften Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die Rückstellungen erreichten zum Berichtsstichtag einen Bilanzstand von 90,3 Mio. EUR und liegen damit um 7,4 Mio. EUR oder 8,9% über dem angepassten Vorjahreswert. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung bei den Rückstellungen für Rückgriffsforderungen aus Haftungen.

Die laufenden Ertragssteuerschulden verringerten sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig auf 0,4 Mio. EUR, während sich latente Ertragssteuerschulden um 14,5 Mio. EUR verminderten und zum 30.06.2013 in Höhe von 10,7 Mio. EUR (31.12.2012 angepasst: 25,2 Mio. EUR) ausgewiesen werden.

Die Erhöhung der sonstigen Passiva um 230,1 Mio. EUR ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der in den übrigen Passiva enthaltenen Verrechnungswerte in Höhe von 210,8 Mio.

Das Eigenkapital verringerte sich im ersten Halbjahr im Vergleich zum angepassten Vorjahreswert per 1.1.2013 um 51,1 Mio. EUR auf 1.388,5 Mio. EUR. Hievon entfallen 1.301,3 Mio. EUR auf die Anteile der Gesellschafter des Mutterunternehmens und 87,2 Mio. EUR auf die Anteile nicht beherrschender Gesellschafter. Die detaillierte Entwicklung ist aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung des Konzernabschlusses ersichtlich.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Erfolgskennzahlen

Die Cost/Income-Ratio lag per 30.06.2013 bei 63,31% nach 37,55% im ersten Halbjahr 2012. Der Return on Equity (ROE), definiert als der Jahresüberschuss vor Steuern bezogen auf das durchschnittliche Eigenkapital, lag zum Berichtsstichtag bei 0,25%. Der aufgrund des IAS 19-Restatements angepasste Wert für das erste Halbjahr 2012 beträgt 15,65%.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittel

Die gesamten anrechenbaren Eigenmittel der Kreditinstitutgruppe der RLB Steiermark erreichten zum 30.06.2013 ein Volumen von 1.051,4 Mio. EUR. Dem gegenüber steht ein aufsichtsrechtliches Eigenmittelerfordernis von 634,0 Mio. EUR, sodass sich zum Berichtsstichtag ein Eigenmittelüberschuss von 417,4 Mio. EUR ergeben hat. Die Kernkapitalquote hat sich in der Berichtsperiode auf 11,59% (31.12.2012: 10,73%) erhöht, die Eigenmittelquote liegt mit 13,27% über dem Vorjahreswert von 12,46%.

3.11.2. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

Die RLB Steiermark im Überblick

Konzernabschluss nach IFRS per 31.12.2012 inkl. Vergleichsperiode

Gesamtergebnisrechnung vom 1.1. – 31.12.2012 (geprüft):

Die Bilanz zum 31.12.2012 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 der Emittentin: siehe Konzernabschluss 2012

GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG

	Notes	2012	2011	Veränderung	
		in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
Zinsen und ähnliche Erträge	1	380.867	376.616	4.251	1,1
Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	1	68.716	87.679	-18.963	-21,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	-271.402	-264.717	-6.685	2,5
Zinsüberschuss	1	178.181	199.578	-21.397	-10,7
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	-129.974	-26.295	-103.679	>100
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		48.207	173.283	-125.076	-72,2
Provisionsüberschuss	3	34.226	34.321	-95	-0,3
Ergebnis aus hedge accounting	4	18	0	18	100
Handelsergebnis	5	28.840	8.738	20.102	>100
Ergebnis aus Finanzinstrumenten – designated at fair value through profit or loss	6	54.146	45.562	8.584	18,8
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	7	-48.405	-44.452	-3.953	8,9
Verwaltungsaufwendungen	8	-163.445	-161.311	-2.134	1,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis	9	60.697	57.795	2.902	5,0
Jahresüberschuss vor Steuern		14.284	113.936	-99.652	-87,5
Steuern vom Einkommen und Ertrag	10	-13.541	-33.897	20.356	-60,1
Konzern-Jahresüberschuss / -fehlbetrag		743	80.039	-79.296	-99,1
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		-7.232	73.727	-80.959	>100
Den nicht beherrschenden Gesellschaftern zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		7.975	6.312	1.663	26,3

ÜBERLEITUNG VOM KONZERN-JAHRESÜBERSCHUSS ZUM GESAMTERGEBNIS

	2012	2011	Veränderung	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
Konzern-Jahresüberschuss	743	80.039	-79.296	-99,1
Bewertungsänderung der finanziellen Vermögenswerte available for sale (Afs) inkl. Steuerlatenz	78.306	3.450	74.856	>100
Anteilige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung der at equity bilanzierten Unternehmen	30.854	-35.451	66.305	>100
Gesamtergebnis	109.903	48.038	61.865	>100
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbares Gesamtergebnis	99.997	40.689	59.308	>100
Den nicht beherrschenden Gesellschaftern zurechenbares Gesamtergebnis	9.906	7.349	2.557	34,8

(Anm: Die Spalte „Notes“ (s. erste Tabelle oben) verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Entwicklung der „Available for Sale“ (Afs) Rücklage:

Veränderung der Afs-Rücklage	2012 in TEUR			2011 in TEUR		
	Vor Steuern	Steuern	Nach Steuern	Vor Steuern	Steuern	Nach Steuern
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbar	87.412	-11.037	76.375	2.425	-12	2.413
Den nicht beherrschenden Gesellschaftern zurechenbar	2.569	-638	1.931	1.256	-219	1.037
Veränderung der Afs-Rücklage	89.981	-11.675	78.306	3.681	-231	3.450

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Bilanz zum 31.12.2012 (geprüft):

	Notes	2012	2011	Veränderung	
		in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
Barreserve	11	193.546	277.216	-83.670	-30,2
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	12	8.239.129	8.036.968	202.161	2,5
ab: Risikovorsorge im Kreditgeschäft	13	-372.326	-281.209	-91.117	-32,4
Handelsaktiva	14	2.097.802	1.728.932	368.870	21,3
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	15	1.012.055	875.355	136.700	15,6
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	16	1.750.381	1.882.219	-131.838	-7,0
At equity bilanzierte Unternehmen	17	1.290.567	1.233.858	56.709	4,6
Immaterielle Vermögenswerte	18	14.075	15.259	-1.184	-7,8
Sachanlagen	19	88.275	66.625	19.650	29,5
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	20	0	11.055	-11.055	-100,0
Laufende Ertragsteuerforderungen	26	12.319	21.731	-9.412	-43,3
Latente Ertragsteuerforderungen	26	2.096	7.513	-5.417	-72,1
Sonstige Aktiva	21	670.153	556.085	114.068	20,5
GESAMT AKTIVA		14.998.072	14.431.607	566.465	3,9
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	22	6.981.478	6.507.750	473.728	7,3
Handelspassiva	23	687.805	920.027	-232.222	-25,2
Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss	24	5.625.838	5.417.622	208.216	3,8
Rückstellungen	25	77.335	71.343	5.992	8,4
Laufende Ertragsteuerschulden	26	400	2.004	-1.604	-80,0
Latente Ertragsteuerschulden	26	26.554	3.425	23.129	>100
Sonstige Passiva	27	152.927	160.208	-7.281	-4,5
Eigenkapital	28	1.443.735	1.349.228	94.507	7,0
Auf die Anteilseigner der RLB Steiermark entfallendes Eigenkapital	28	1.351.408	1.258.709	92.699	7,4
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	28	92.327	90.519	1.808	2,0
GESAMT PASSIVA		14.998.072	14.431.607	566.465	3,9

(Anm: Die Spalte „Notes“ verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Bilanz nach IFRS. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2012 (geprüft):

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Afs-Rücklage	Konzern Jahresüberschuss / -fehlbetrag	Auf die Anteilseigner der RLB Steuermarkt entfallendes Eigenkapital	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	Gesamtkapital
Eigenkapital zum 1.1.2012	135.297	409.380	623.435	16.870	73.727	1.258.709	90.519	1.349.228
Gesamtergebnis			30.854	76.375	-7.232	99.997	9.906	109.903
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			60.218		-60.218			
Gewinn-ausschüttung					-13.509	-13.509		-13.509
Sonstige Veränderungen			6.211			6.211	-8.098	-1.887
Eigenkapital zum 31.12.2012	135.297	409.380	720.718	93.245	-7.232	1.351.408	92.327	1.443.735
Eigenkapital zum 1.1.2011	135.297	409.380	247.889	14.457	415.089	1.222.112	83.348	1.305.460
Gesamtergebnis			-35.451	2.413	73.727	40.689	7.349	48.038
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			403.072		-403.072			
Gewinn-ausschüttung					-12.017	-12.017		-12.017
Sonstige Veränderungen			7.925			7.925	-178	7.747
Eigenkapital zum 31.12.2011	135.297	409.380	623.435	16.870	73.727	1.258.709	90.519	1.349.228

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Geldflussrechnung für die Konzernabschlüsse 2012 und 2011 (geprüft):

in TEUR	2012	2011
Jahresüberschuss nach Steuern	743	80.039
Im Konzern-Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibung, Wertberichtigung, Zuschreibung auf Vermögensgegenstände	42.595	66.948
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Risikovorsorge	97.109	4.120
Verlust/Gewinn aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	-28.969	-1.722
Sonstige Anpassungen	-102.908	-200.433
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	-199.316	-341.552
Handelsaktiva	-362.636	-222.221
Finanzielle Vermögenswerte – designated at FV through profit or loss	-85.736	65.568
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	173.449	91.820
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-113.914	-153.818
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	469.776	110.804
Handelspassiva	-232.222	-245.201
Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at FV through profit or loss	205.194	846.458
Sonstige Passiva aus der operativen Geschäftstätigkeit	-16.334	26.833
Gezahlte Ertragsteuern	10.644	-9.890
Erhaltene Zinsen	361.159	385.655
Erhaltene Dividenden	6.635	6.769
Gezahlte Zinsen	-250.108	-319.840
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-24.839	190.337
Einzahlung aus Veräußerung		
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	17.475	1.439
Veräußerung von Beteiligungen (nicht konsolidiert)	7.044	108
Auszahlungen für Erwerb		
Finanzielle Vermögenswerte – assoziierte Unternehmen	-9.297	-22.139
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-38.836	-14.249
Erwerb von Beteiligungen (nicht konsolidiert)	-21.708	-2.400
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-45.322	-37.241
Dividendenzahlungen	-13.509	-12.017
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-13.509	-12.017
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	277.216	136.137
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-24.839	190.337
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-45.322	-37.241
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-13.509	-12.017
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	193.546	277.216

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Wichtige Daten im Überblick (geprüft):

Monetäre Werte in TEUR	2012	2011	Veränderung
Erfolgsrechnung			
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	48.207	173.283	-72,2%
Provisionsüberschuss	34.226	34.321	-0,3%
Handelsergebnis	28.840	8.738	>100
Ergebnis aus Finanzinstrumenten – designated at fair value through profit or loss	54.146	45.562	18,8%
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	-48.405	-44.452	8,9%
Verwaltungsaufwendungen	-163.445	-161.311	1,3%
Jahresüberschuss vor Steuern	14.284	113.936	-87,5%
Konzern-Jahresüberschuss	743	80.039	-99,1%
Gesamtergebnis	109.903	48.038	>100
Bilanz			
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Risikovorsorge	7.866.803	7.755.759	1,4%
Handelsaktiva	2.097.802	1.728.932	21,3%
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	1.012.055	875.355	15,6%
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	1.750.381	1.882.219	-7,0%
At equity bilanzierte Unternehmen	1.290.587	1.233.858	4,6%
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	6.981.478	6.507.750	7,3%
Handelspassiva	687.805	920.027	-25,2%
Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss	5.625.838	5.417.622	3,8%
Eigenkapital (inkl. Anteile nicht beherrschender Gesellschafter)	1.443.735	1.349.228	7,0%
Bilanzsumme	14.998.072	14.431.607	3,9%
Bankaufsichtliche Kennzahlen			
Gesamte Eigenmittel	1.070.198	1.107.812	-3,4%
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	686.937	726.892	-5,5%
Kernkapitalquote (bezogen auf alle Risiken)	10,73%	10,48%	0,25 PP
Anrechenbares Tier I – Kapital (Kernkapital)	921.238	952.221	-3,3%
Eigenmittelquote (bezogen auf alle Risiken)	12,46%	12,19%	0,27 PP

Monetäre Werte in TEUR	2012	2011	Veränderung
Kennzahlen			
Return on Equity	1,02%	8,58%	-7,56 PP
Cost/Income-Ratio	54,13%	53,69%	0,44 PP
Kennzahlen			
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	1.002	987	15
Bankstellen	25	25	0

Rating	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick	Finanzkraft	Emittenten-rating	Änderung / Bestätigung
Moody's	A1	P-1	stabil	C-	A1	24.1.2013

Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht (inkl. Konzernhalbjahresabschluss 2013 nach IFRS) per 30.06.2013 inkl. Vergleichsperiode

Gesamtergebnisrechnung vom 1.1. – 30.6.2013 (ungeprüft):

Die Bilanz zum 30.6.2013 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung per 30.6.2013 der Emittentin: siehe Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013

GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG

	Notes	1.1.-	1.1.-	Veränderung	
		30.06.2013	30.06.2012	in TEUR	in %
		in TEUR	in TEUR		
Zinsen und ähnliche Erträge	1	167.271	201.566	-34.295	-17,0
Erträge aus at equity bewerteten Unternehmen	1	37.659	100.906	-63.247	-62,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	-116.021	-136.217	20.196	-14,8
Zinsüberschuss	1	88.909	166.255	-77.346	-46,5
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2	-38.650	-28.600	-10.050	35,1
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge		50.259	137.655	-87.396	-63,5
Provisionsüberschuss	3	17.050	16.517	533	3,2
Ergebnis aus hedge accounting	4	306	0	306	100
Handelsergebnis	5	-2.614	5.979	-8.593	>100
Ergebnis aus Finanzinstrumenten – designated at fair value through profit or loss	6	-4.822	25.369	-30.191	>100
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	7	-3.916	-22.313	18.397	-82,4
Verwaltungsaufwendungen	8	-84.369	-81.947	-2.422	3,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	9	29.908	29.479	429	1,5
Konzern-Jahresüberschuss vor Steuern		1.802	110.739	-108.937	-98,4
Steuern vom Einkommen und Ertrag	10	12.922	4.674	8.248	>100
Konzern-Jahresüberschuss		14.724	115.413	-100.689	-87,2
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		14.071	106.055	-91.984	-86,7
Den nicht beherrschenden Gesellschaftern zurechenbarer Konzern-Jahresüberschuss		653	9.358	-8.705	-93,0

ÜBERLEITUNG VOM KONZERN-JAHRESÜBERSCHUSS ZUM GESAMTERGEBNIS

	1.1.- 30.08.2013	1.1.- 30.08.2012 Restated*	Veränderung	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in %
Konzern-Jahresüberschuss	14.724	115.413	-100.689	-87,2
Posten, die nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden				
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen	-2.032	-3.099	1.067	-34,4
Latente Steuern auf Posten, die nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden	0	775	-775	-100,0
Posten, die in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können				
Bewertungsänderung der finanziellen Vermögenswerte available for sale (Afs) inkl. Steuerlatenz	-5.605	33.044	-38.649	>100
Anteilige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderung der at equity bilanzierten Unternehmen	-42.505	-52	-42.453	>100
Gesamtergebnis	-35.418	146.081	-181.499	>100
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbares Gesamtergebnis	-35.058	134.706	-169.764	>100
Den nicht beherrschenden Gesellschaftern zurechenbares Gesamtergebnis	-360	11.375	-11.735	>100

* Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 und weiterer Ausweisänderungen (IAS 1).

(Anm: Die Spalte „Notes“ (s. erste Tabelle oben) verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Entwicklung der „Available for Sale“ (AfS) Rücklage:

Veränderung der Afs-Rücklage	30.08.2013 in TEUR			30.08.2012 in TEUR		
	Vor Steuern	Steuern	Nach Steuern	Vor Steuern	Steuern	Nach Steuern
Den Anteilseignern der RLB Steiermark zurechenbar	-6.240	1.595	-4.645	34.708	-3.768	30.940
Den nicht beherrschenden Gesellschaftern zurechenbar	-1.277	317	-960	2.791	-687	2.104
Veränderung der Afs-Rücklage	-7.517	1.912	-5.605	37.499	-4.455	33.044

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Bilanz zum 30.6.2013 (ungeprüft):

	Notes	30.06.2013 in TEUR	31.12.2012 Restated [*] in TEUR	Veränderung in %	1.1.2012 Restated ^{**} in TEUR
Barreserve	11	38.973	193.546	-79,9	277.216
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	12	8.493.256	8.239.129	3,1	8.036.968
ab: Risikovorsorge im Kreditgeschäft	13	-390.727	-372.326	-4,9	-281.209
Handelsaktiva	14	2.255.497	2.097.802	7,5	1.728.932
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	15	1.272.931	1.012.055	25,8	875.355
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	16	1.703.130	1.750.381	-2,7	1.882.219
At equity bilanzierte Unternehmen	17	1.111.527	1.290.567	-13,9	1.233.858
Immaterielle Vermögenswerte	18	12.533	14.075	-11,0	15.259
Sachanlagen	19	96.249	86.275	11,6	66.625
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	20	160.265	0	100	0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		0	0	-	11.055
Laufende Ertragsteuerforderungen	26	11.399	12.319	-7,5	21.731
Latente Ertragsteuerforderungen	26	2.080	2.137	-2,7	7.627
Sonstige Aktiva	21	508.102	670.153	-24,2	556.085
GESAMT AKTIVA		15.275.215	14.996.113	1,9	14.431.721
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	22	7.492.932	6.981.478	7,3	6.507.750
Handelspassiva	23	493.252	687.805	-28,3	920.027
Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss	24	5.416.109	5.625.838	-3,7	5.417.622
Rückstellungen	25	90.319	82.939	8,9	70.748
Laufende Ertragsteuerschulden	26	359	400	-10,3	2.004
Latente Ertragsteuerschulden	26	10.714	25.194	-57,5	3.688
Sonstige Passiva	27	383.071	152.927	>100	160.208
Eigenkapital	28	1.388.459	1.439.532	-3,5	1.349.674
Auf die Anteilseigner der RLB Steiemark entfallendes Eigenkapital	28	1.301.254	1.347.184	-3,4	1.258.959
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	28	87.205	92.348	-5,6	90.715
GESAMT PASSIVA		15.275.215	14.996.113	1,9	14.431.721

^{*} Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19.

^{**} Der 1. Jänner 2012 entspricht dem 31. Dezember 2011 nach Anpassungen aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19.

(Anm: Die Spalte „Notes“ verweist auf die jeweilige Position in den Erläuterungen zur Bilanz nach IFRS. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 30.6.2013 (ungeprüft):

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Afs-Rücklage	Konzern Jahresüberschuss / -fehlbetrag	Auf die Anteilseigner der RLB Steuermarkt entfallendes Eigenkapital	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	Gesamtkapital
Eigenkapital zum 31.12.2012	135.297	409.380	720.718	93.245	-7.232	1.351.408	92.327	1.443.735
Veränderung aufgrund retrospektiver Anpassungen IAS 19			-4.224			-4.224	21	-4.203
Eigenkapital zum 1.1.2013	135.297	409.380	716.494	93.245	-7.232	1.347.184	92.348	1.439.532
Gesamtergebnis			-44.484	-4.645	14.071	-35.058	-360	-35.418
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			431			431		431
Gewinnausschüttung			-9.981			-9.981		-9.981
Sonstige Veränderungen			-8.554		7.232	-1.322	-4.783	-6.105
Eigenkapital zum 30.06.2013	135.297	409.380	653.908	88.600	14.071	1.301.254	87.205	1.388.459
Eigenkapital zum 31.12.2011	135.297	409.380	623.435	16.870	73.727	1.258.709	90.519	1.349.228
Veränderung aufgrund retrospektiver Anpassungen IAS 19			250			250	196	446
Eigenkapital zum 1.1.2012	135.297	409.380	623.685	16.870	73.727	1.258.959	90.715	1.349.674
Gesamtergebnis			-2.289	30.940	106.055	134.706	11.375	146.081
Einstellung in die Gewinnrücklagen aus dem Jahresüberschuss			60.218		-60.218			
Gewinnausschüttung					-13.509	-13.509		-13.509
Sonstige Veränderungen			975			975	-2.570	-1.595
Eigenkapital zum 30.06.2012	135.297	409.380	682.589	47.810	106.055	1.381.131	99.519	1.480.650

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Geldflussrechnung für die Konzernhalbjahres-Abschlüsse zum 30.6.2013 und zum 30.6.2012 (ungeprüft):

in TEUR	1.1.-30.06.2013	1.1.-30.06.2012 Restated*
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	193.548	277.216
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-148.464	266.913
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-16.090	-96.513
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	9.981	13.508
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	38.973	461.124

* Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19. Aufgrund des Restatements ergeben sich keine Änderungen in den ausgewiesenen Summen. Die Änderungen gleichen sich innerhalb des operativen Cash-Flows aus.

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Wichtige Daten im Überblick (ungeprüft):

Monetäre Werte in TEUR	2013 1.1.-30.06.	2012 1.1.-30.06.	Veränderung
Erfolgsrechnung			
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	50.259	137.655	-63,5 %
Provisionsüberschuss	17.050	16.517	3,2 %
Ergebnis aus hedge accounting	306	0	-
Handelsergebnis	-2.614	5.979	>100
Ergebnis aus Finanzinstrumenten – designated at fair value through profit or loss	-4.822	25.369	>100
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	-3.916	-22.313	-82,4 %
Verwaltungsaufwendungen	-84.369	-81.947	3,0 %
Konzern-Jahresüberschuss vor Steuern	1.802	110.739	-98,4 %
Konzern-Jahresüberschuss	14.724	115.413	-87,2 %
Gesamtergebnis*	-35.418	146.081	>100
Bilanz			
Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Risikovorsorge	8.102.529	7.866.803	3,0 %
Handelsaktiva	2.255.497	2.097.802	7,5 %
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	1.272.931	1.012.055	25,8 %
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	1.703.130	1.750.381	-2,7 %
At equity bilanzierte Unternehmen	1.111.527	1.290.567	-13,9 %
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	7.492.932	6.981.478	7,3 %
Handelspassiva	493.252	687.805	-28,3 %
Finanzielle Verbindlichkeiten – designated at fair value through profit or loss	5.416.109	5.625.838	-3,7 %
Eigenkapital (inkl. Anteile nicht beherrschender Gesellschafter)*	1.388.459	1.439.532	-3,5 %
Bilanzsumme*	15.275.215	14.996.113	1,9 %
Bankaufsichtliche Kennzahlen			
Gesamte Eigenmittel	1.051.394	1.070.198	-1,8 %
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	634.008	686.937	-7,7 %
Kernkapitalquote (bezogen auf alle Risiken)	11,59 %	10,73 %	0,86 FP
Anrechenbares Tier I – Kapital (Kernkapital)	918.836	921.238	-0,3 %
Eigenmittelquote (bezogen auf alle Risiken)	13,27 %	12,46 %	0,81 FP

Monetäre Werte in TEUR	2013	2012	Veränderung
Kennzahlen	1.1.-30.06.	1.1.-30.06.	
Return on Equity*	0,25 %	15,65 %	-15,4 PP
Cost/Income-Ratio	63,31 %	37,55 %	25,76 PP
Kennzahlen	30.06.	31.12.	
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	994	1.002	-8
Bankstellen	25	25	0

Rating	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick	Finanzkraft	Emitenten-rating	Änderung / Bestätigung
Moody's	A2	P-1	stabil	C-	A2	25.7.2013

*Anpassung Vorjahr aufgrund der Erstanwendung des geänderten IAS 19 und weiterer Ausweisänderungen (IAS 1).

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin beruhend auf eigenen Erhebungen der Emittentin.)

Die Konzernabschlüsse 2012 und 2011 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospekts bei der FMA hinterlegt und wurden auf diesem Wege dem vorliegenden Prospekt durch Verweis inkorporiert.

Die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 der Emittentin wurden gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG veröffentlicht und können auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“/ „Jahresfinanzbericht 2012“ bzw. „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“/ „Jahresfinanzbericht 2011“ eingesehen werden.

Der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 wurde gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG veröffentlicht und kann auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“/ „Halbjahresfinanzbericht 2013“ eingesehen werden.

Die Kapitalflussrechnung 2012 der Emittentin findet sich auf Seite 164 im Jahresfinanzbericht 2012 der Emittentin, der auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“/ „Jahresfinanzbericht 2012“ eingesehen werden kann.

Die Kapitalflussrechnung 2011 der Emittentin findet sich auf Seite 188 im Jahresfinanzbericht 2011 der Emittentin, der auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“/ „Jahresfinanzbericht 2011“ eingesehen werden kann.

Die Kapitalflussrechnung zum 30.06.2013 der Emittentin findet sich auf Seite 27 im Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 der Emittentin, der auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“/ „Halbjahresfinanzbericht 2013“ eingesehen werden kann.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Für das Geschäftsjahr 2012 und 2011 hat die Emittentin jeweils einen Konzernabschluss nach den IFRS Vorschriften im Sinne der EU-IAS-Verordnung in Verbindung mit § 245a UGB und § 59a BWG erstellt. Der Bankprüfer Mag. Christian Loicht, Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisor

des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, hat den Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Österreichische Raiffeisenverband übt die Funktion des Fachverbandes der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen der Wirtschaftskammer Österreich aus.

Für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 hat die Emittentin neben der gesetzlichen Revision durch den österreichischen Raiffeisenverband eine freiwillige Abschlussprüfung des Einzel- und Konzernabschlusses durch die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichgasse 41-43, 4020 Linz, durch die nachstehend angeführten Wirtschaftsprüfer durchführen lassen:

2011: Mag. Ulrich Pawlowski, Mag. Ernst Pichler

2012: Mag. Martha Kloibmüller, Mag. Ulrich Pawlowski

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich.

3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Abgesehen von den im Kapitel 3.11.2. „Historische Finanzinformationen“ angeführten Informationen wurden in diesem Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Finanzdaten in diesem Abschnitt 3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

3.11.4. „Alter“ der jüngsten geprüften Finanzinformationen

Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31.12.2012 (Konzernabschluss 2012).

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Die Emittentin hat am 31.08.2013 einen ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 veröffentlicht.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin erklärt, dass keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestehen, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Tochtergesellschaften und/oder der Gruppe der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten sind.

3.12. Angabe zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen

Die Emittentin erklärt, dass keine wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden, die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigen- Erklärungen und Interessenerklärungen

3.13.1. Sachverständigen-Berichte

Trifft nicht zu.

3.13.2. Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Rating der Emittentin und des öffentlichen und hypothekarischen Deckungsstockes für fundierte Schuldverschreibungen der Emittentin in Punkt B.17 des Abschnittes 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS und in Punkt 4.7.5. des Abschnittes 4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG stammen aus der von Moody's anlässlich der Erteilung des Ratings veröffentlichten jeweiligen Presseerklärung. Diese Presseerklärung ist auf der Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/„Daten und Fakten“/„Ratings deutsch“ abrufbar.

Die Emittentin bestätigt, dass diese von Seiten Dritter übernommenen Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Angaben ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

3.14. Einsehbare Dokumente

Die Emittentin erklärt, dass die folgenden Dokumente in Papierform bei der Emittentin, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen und den Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden können:

- die Satzung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG in der jeweils gültigen Fassung;
- der Konzernabschluss 2012 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG;
- der Konzernabschluss 2011 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG;
- der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG;
- dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich etwaiger Annexe und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.

Der Konzernabschluss 2012 kann auch auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/„Finanzberichte deutsch“/ „Jahresfinanzbericht 2012“ eingesehen werden.

Der Konzernabschluss 2011 kann auch auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/ „Finanzberichte deutsch“ / „Jahresfinanzbericht 2011“ eingesehen werden.

Der Halbjahresabschluss zum 30.06.2013 kann auch auf der Homepage der RLB Steiermark (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/ „Daten und Fakten“/„Finanzberichte deutsch“/ „Halbjahresfinanzbericht 2013“ eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2013 der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospektes bei der FMA hinterlegt.

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

4.1. Verantwortliche Personen

4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Raiffeisen-Landesbank AG (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Republik Österreich, verantwortlich.

4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

4.2. Risikofaktoren

4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, „ 2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

4.3. Grundlegende Angaben

Dieser Prospekt betrifft das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich und/oder Deutschland. Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr. Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmestimmungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Nichtdividendenwerte ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Nichtdividendenwerte die Zulassung zum geregelten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Nichtdividendenwerte nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision, über die im Konditionenblatt informiert wird. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin. Die Erlöse der Emissionen von nachrangigen Nichtdividendenwerten dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Typ/Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte): sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale oder mit Teilnahme an den Nettoverlusten der Emittentin (wie im Konditionenblatt spezifiziert), deren Verzinsung von einem Basiswert abhängt.

Als Basiswert können jeweils herangezogen werden:

- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente“

- D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte

sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der CRR: § 23 Absätze 7 und 8 BWG betreffend Ergänzungskapital und nachrangiges Kapital;
- (d) Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der CRR nach Maßgabe dieser, insbesondere hinsichtlich der Art 63 ff betreffend Instrumente des Ergänzungskapitals; und
- (e) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist - jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde(n) nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU oder
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Depot bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG geführt wird.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung

4.4.4. Währung der Wertpapieremission

Sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist, werden die Nichtdividendenwerte in Euro (EUR) begeben. Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zinsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs. 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)

Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbe-

dingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte können bis zum Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 BWG oder nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs 8 BWG angerechnet werden. Ab dem Wirksamwerden der CRR gelten die nachrangigen Nichtdividendenwerte als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte bis zum Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital oder nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG bzw ab dem Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten oder aus diesen bestimmbar Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zahlungen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

— ***Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;***

— ***Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.***

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

— ***Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,***

— ***Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,***

— ***Name der Berechnungsstelle.***

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die Nichtdividendenwerte können so gestaltet sein, dass Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit diese im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß UGB und BWG gedeckt sind. Die Deckung der Zinsen im Ausschüttungsfähigen Gewinn wird im Konditionenblatt wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug):

Variante 1: Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die anteiligen Zinsen für das laufende Geschäftsjahr werden dann nicht ausbezahlt, wenn mit einem Ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist; oder

Variante 2: Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie zeitanteilig im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG und des laufenden Geschäftsjahres gedeckt sind. Die anteiligen Zinsen für das laufende Geschäftsjahr werden dann nicht ausbezahlt, wenn mit einem Ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.

Das jeweilige Konditionenblatt legt weiters fest, ob die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen eine Nachzahlungsverpflichtung trifft oder nicht.

Weiters können die Nichtdividendenwerte so gestaltet sein, dass die Aufrechnung des Zinsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen ist. Dies wird im jeweiligen Konditionenblatt spezifiziert.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zins-, Kupontermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinsterminen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*actual/actual-ICMA*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls „*30E/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- c) mit variabler Verzinsung
- d) mit fixer und variabler Verzinsung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, herangezogen werden:

- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“ oder „CMS-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Bloomberg- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Bloomberg- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“ Für eine oder mehrere Zinsperioden kann ein fixer Zinssatz vorgesehen werden.

d) Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden kombiniert fix und variabel verzinst. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können. Zusätzlich werden die Nichtdividendenwerte in den übrigen Zinsperioden variabel verzinst. Zum Basiswert siehe unter c) Variable Verzinsung.

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Allgemeinen durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf den/vom Referenzzinssatz.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit Multiplikatoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater oder CMS-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen.
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
- bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden

- der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt, es sei denn das jeweilige Konditionenblatt legt eine Teilnahme an den Nettoverlusten der Emittentin fest.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- **Floor:** Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung des betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- *Auf- und Abschläge:* Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht.
- *Multiplikatoren:* Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator versehen sein. Dabei wird der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermi gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („Laufzeitende“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankar-

beitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte zumindest zum Nominale getilgt, es sei denn das jeweilige Konditionenblatt legt eine Teilnahme an den Nettoverlusten der Emittentin fest.

ad a) - c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)
 - Tilgung unter anteiligem Abzug der während der Laufzeit angefallenen Nettoverluste
 - Aufrechnung des Tilgungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] / [Anzahl] Stück)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte
- Alle Inhaber der Nichtdividendenwerte gemeinsam

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. c)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] Teilbeträgen
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug

- Die Emittentin unterlässt eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin über die Emissionsstelle hierüber nachweislich eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst. Eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft gilt nicht als Liquidation, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Für die Emittentin aus folgendem Grund

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst. Eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft gilt nicht als Liquidation, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge ([Nominale] / [Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden.

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerten) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nichtdividendenwerten mit Verzinsung mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des (der) zugrunde liegenden Basiswertes (Basiswerte) am Kassa- und Terminmarkt und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerten inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbe-

sondere im Konkursfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs. 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Für das Kalenderjahr 2013 wurde vom Aufsichtsrat ein Emissions-Rahmenbudget in Höhe von EUR 2 Mrd beschlossen. Das Rahmenbudget ist ein Maximalrahmen, die effektive Umsetzung obliegt dem Vorstandsbereich VB3//Fachabteilung APM/Funding. Die Fachabteilung APM Funding ist für den Abschluss von sämtlichen Einzelemissionen im Rahmen dieses Budgets berechtigt. Die Volumina innerhalb der Markt/Kundenkategorien sind von der Fachabteilung Funding frei disponierbar, wobei bestehende und aktualisierte Vorgaben des Vorstandes hinsichtlich Pricing einzuhalten sind. Einzelemissionen im Benchmark Format (EUR 500 Mio bis EUR 1.000 Mio) und eventuelle Aufstockungen von Benchmark-Emissionen sind von diesem Emissionsbudget umfasst. Das Emissionsbudget umfasst alle zum jeweiligen Emissionsdatum eingeführten Produktarten (nachrangig bis fundiert).

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Siehe Musterkonditionenblatt 4.4.12.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwertehabers ein Depot bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG führt.

4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;***
- b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.***

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für Privatanleger.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I Nr. 111/2010 veröffentlicht am 30.12.2010), auf das Abgabenänderungsgesetz 2011 (BGBl I Nr. 76/2011 veröffentlicht am 01.08.2011) und auf das Budgetbegleitgesetz 2012 (BGBl I Nr 112/2011 veröffentlicht am 07.12.2011) verwiesen („neue Rechtslage“). Zur neuen Rechtslage existieren gegenwärtig – abgesehen vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Juni 2011 (G 18/11) – weder Judikatur noch ausführliche Richtlinien des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Nichtdividendenwerten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Aufgrund der neuen Rechtslage wurde unter anderem im EStG für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime für Nichtdividendenwerte mit Wirkung ab 1. April 2012 eingeführt.

Nichtdividendenwerte

Für entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte gilt Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen), aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KESt-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Nichtdividendenwerten aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Seit 1. April 2012 gilt für Kapitalvermögen (Nichtdividendenwerte) eine neue Verlustverrechnung:

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Seit 1. Jänner 2013 hat das depotführende österreichische Kreditinstitut diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste

sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen. Für die im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 erzielten Einkünfte hat das depotführende Kreditinstitut den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen.

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Nichtdividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung ist seit dem 1. April 2012 in Kraft.

Für Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte, § 30 EStG alt) sind auf entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte nicht mehr anwendbar.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Seit dem 1. April 2012 kann auch eine Befreiungserklärung hinsichtlich des KESt-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne) abgegeben werden. Die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indezertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indezertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei Letzteren ist seit 1. April 2012 keine Hebelmeldungen mehr erforderlich. Im Übrigen kann auf die Ausführungen unter Punkt „Nichtdividendenwerte“ verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Nichtdividendenwerte zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Seit dem 1. April 2012 unterliegen die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investment-

fonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Anstelle der EU-Quellensteuer kann es auch zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) kommen, sofern der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) nicht auch seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzliche schriftliche Erklärungen abgeben, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ angeführt sind.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, einschließlich der Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung deutscher Steuervorschriften erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik

Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Werden die Wertpapiere von einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person in einem Depot einer deutschen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) und im steuerlichen Privatvermögen gehalten, so wird auf Kapitalerträge eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% hierauf (5,5 % von 25 % = 1,375%) gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 i.d.g.F. („SolZG“), sowie einer etwaigen allfälligen Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert, einbehalten. Zu den Kapitalerträgen zählen gemäß § 20 deutsches Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 i.d.g.F. („dEStG“) neben Zinsen aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten auch Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerte, und zwar unabhängig von der Behaltdauer. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog. Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich jedoch nicht berücksichtigt. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte „Abgeltungsteuer“). Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961 i.d.g.F. („KWG“) unterliegen) einreicht. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Wertpapiere gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann ggf. bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Veranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich keiner deutschen Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft). Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Nichtdividendenwerten in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 öEStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Nichtdividendenwerte auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 Abs 3 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt seit 1.7.2011 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem

EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-QuStG-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Soweit Kapitalerträge einer natürlichen Person zufließen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz gemäß § 8 deutsche Abgabenordnung vom 16.03.1976 i.d.g.F. („AO“) noch einen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 AO hat, ist grundsätzlich kein Abzug deutscher Kapitalertragsteuer vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn bestimmte Kapitalerträge einer Kapitalgesellschaft zufließen, die in Deutschland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat noch eine Betriebsstätte unterhält, zu deren Einkünften die Kapitalerträge gehören.

Der Nachweis der Ausländereigenschaft kann anhand der der Emittentin übermittelten Unterlagen geführt werden. Soweit im Einzelfall Unsicherheit über die Ausländereigenschaft besteht, kann auf eine von einer ausländischen Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung / Ansässigkeitsbescheinigung vertraut werden und davon ausgegangen werden, dass in Deutschland lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Gemäß Zinsinformationsverordnung vom 26.01.2004 i.d.g.F. („ZIV“) werden Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person („wirtschaftlich Berechtigter“) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind einem Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 30. Januar 2008, IV C 1-S 2402-a/0) enthalten.

Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)

Für Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

4.4.15. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR oder können lediglich für mindestens 100 000 EUR pro Wertpapier erworben werden.

Siehe Punkt 4.4.7. zu Zinszahlungen.

4.4.16. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.17. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.18. Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt, und Angaben des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.19. Angaben über die zugrunde liegenden Aktien

Entfällt.

4.4.20. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis

Zu Tilgungen und zur Berechnung des Tilgungsbetrags siehe Punkt 4.4.8.

4.4.21. Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Zur Art der möglichen Basiswerte siehe Punkt 4.4.1. Genaue Informationen zu den konkreten Basiswerten werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

4.4.22. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

4.4.23. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Im Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG) wird die im Abschnitt „Angaben zu den Nichtdividendenwerten“ (Abschnitt 4.) dieses Prospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexen) wird bei der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG beträgt 2.000.000.000,- EUR.

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener/unbegrenzter Zeichnungsfrist. Die Zeichnungsfrist ist jedoch mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospektes begrenzt. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG durch Finanzintermediäre erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.5.1.5.).

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angege-

ben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann nur nach Notifikation durch die FMA erfolgen. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a. KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabepreis (bei Einmalemissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Link www.rlbstmk.at veröffentlicht.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz. Weitere / eine andere Zahlstelle(n) (Banken innerhalb der EU) kann / können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben wird / werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebs-Vereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“-Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten, sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“-Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/ Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben oder es erfolgt der Vermerk „nicht offengelegt“.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4.5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Siehe Punkt 4.4.7.

4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulas-

sung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich, Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse oder
- zu einem geregelten Markt in Deutschland
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Deutschland
- an keiner Börse

zu beantragen. Über eine jeweilige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits zahlreiche Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel und im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG bzw. sind in den Handel zum als Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Sollte dies bei einzelnen Emissionen der Fall sein, wird dies im Konditionenblatt angegeben.

4.7. Zusätzliche Angaben

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben

Die Angaben zum Rating der Emittentin und des öffentlichen und hypothekarischen Deckungsstockes für fundierte Schuldverschreibungen der Emittentin in Punkt B.17 des Abschnittes 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS und in Punkt 4.7.5. des Abschnittes 4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG wurden von der Rating Agentur Moody's zur Verfügung gestellt und stammen aus der von Moody's anlässlich der Erteilung des jeweiligen Ratings veröffentlichten Presseerklärung. Diese Presseerklärung ist auf der Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Über uns“/„Daten und Fakten“/„Ratings deutsch“ abrufbar. Die Emittentin bestätigt, dass diese von Seiten Dritter übernommenen Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Angaben ableiten konnte - keine Tatsachen weggelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH (Moody's) von A2. Moody's wurde am 31.10.2011 in der Liste der Ratingagenturen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 i.d.g.F. über Ratingagenturen geführt wird, registriert. Weiters hat Moody's den öffentlichen Deckungsstock („Deckungsstock öffentliche Hand“) und den hypothekarischen Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen der Emittentin mit Aaa bewertet. Siehe auch Punkt 4.7.4. oben.

4.7.6. Im Prospekt ist anzugeben ob der Emittent die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat der Emittent die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat er im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen

veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. *Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.*

Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland.

Sollten für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt bestimmte Finanzintermediäre ebenso ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts (faktische Annahme) erhalten, wird dies in den in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

5.1.2. *Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird*

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. *Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann*

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. *Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen*

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und Deutschland.

5.1.5. *alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant*

Sollten zusätzlich zu der in Punkt 5.1.1. erwähnten Zustimmung zur Prospektverwendung weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. *Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet*

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Trifft nicht zu.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“

<p>Hinweis für Anleger: Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.</p>

MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

EUR 2.000.000.000,-- Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 31.10.2013

der

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich, veröffentlicht und kostenlos während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum zur Verfügung gestellt sowie auf der Homepage der Emittentin unter „www.rlbstmk.at“ unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wertpapiere“/„Produkte und Emissionen“/„Anleihen“/„Emissionen“/„Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG 2013“ veröffentlicht.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerte bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Volltext-Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Volltext-Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Volltext-Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei widersprüchlichen Formulierungen gehen die Volltext-Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor, es sei denn, das Konditionenblatt bestimmt Abweichendes.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

Übertragung	<input type="radio"/> via OeKB <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	<input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
<p>4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.</p> <p>Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock</p>	<input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> nicht nachrangige Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“) <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
<p>4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbeginn</p> <p>Verzinsungsende</p> <p>Zinstermin(e)</p> <p>Zinszahlung</p> <p>Zinsperioden</p>	<p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum, Datum,]</p> <p><input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt</p> <p><input type="radio"/> [andere Regelung]</p> <p><input type="radio"/> ganzjährig [von [] bis []]</p> <p><input type="radio"/> halbjährig [von [] bis []]</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> vierteljährig [von [] bis []] <input type="radio"/> monatlich [von [] bis []] <input type="radio"/> periodisch [] <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> periodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> einmalige Zinszahlung []
<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Unadjusted [von [] bis []] <input type="radio"/> Adjusted [von [] bis []] <input type="radio"/> Following Business Day Convention [von [] bis []] <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention [von [] bis []] <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention [von [] bis []] <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention [von [] bis []] <input type="radio"/> actual/actual-ICMA [von [] bis []] <input type="radio"/> actual/365 [von [] bis []] <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) [von [] bis []] <input type="radio"/> actual/360 [von [] bis []] <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate) [von [] bis []] <input type="radio"/> 30E/360 [von [] bis []]

<p>Beschreibung des Basiswerts</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p><input type="radio"/> EURIBOR [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> Bloomberg [] genaue Bezeichnung</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm [] genaue Bezeichnung</p> <p>[Uhrzeit]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird Zinsberechnung</p> <p>Mindestzinssatz (Floor)</p> <p>Höchstzinssatz (Cap)</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●]</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [Euro, %] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [Euro, %] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [Euro, %] gültig für die gesamte Zinsperiode</p> <p><input type="radio"/> Abschlag [●] [Euro, %] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert</p> <p>Von [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a./[Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz</p> <p>Von [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a./[Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz</p>

<p>Rundungsregeln</p>	<p>len</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs- /Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p> <p><input type="radio"/> Tilgung unter anteiligem Abzug der während der Laufzeit angefallenen Nettoverluste</p> <p><input type="radio"/> Aufrechnung des Tilgungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen</p>
<p>b) Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p> <p>Tilgungstermine</p> <p>Tilgungskurse/-beträge</p>	<p><input type="radio"/> Verlosung von Serien</p> <p><input type="radio"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs- /Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Zahl]% / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück]</p>
<p>c) Ordentliches Kündigungsrecht</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise</p> <p><input type="radio"/> Einzelne Inhaber der</p>

<p>Mit Aufstockungsmöglichkeit</p>	<p><input type="radio"/> [Betrag] [Währung]</p> <p><input type="radio"/> auf bis zu [Betrag] EUR</p> <p><input type="radio"/> auf bis zu [Betrag] [Währung]</p> <p><input type="radio"/> Keine Aufstockung vorgesehen</p>
<p>4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.</p> <p>(i) Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt</p> <p>Angebots-/Zeichnungsfrist</p> <p>Schließung bei maximalem Emissionsvolumen</p> <p>Angebotsform / Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung</p>	<p><input type="radio"/> Daueremission („offen“) ab [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Einmalemission („geschlossen“) – Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Einmalemission („geschlossen“) – Emissionstag am [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Ja, bei [Betrag] [EUR / [Währung]]</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Öffentliches Angebot mit verpflichtendem KMG-Prospekt</p> <p><input type="radio"/> Öffentliches Angebot mit freiwilligem KMG-Prospekt (Opting-In)</p> <p><input type="radio"/> Kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs1 Z3 KMG („Daueremission“)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs1 Z9 KMG („Stückelung größer 100.000 EUR“)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 11 KMG („Angebot nur an qualifizierte Anleger“)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 14 KMG („Angebot an weniger als 150 non-qualified investors“)</p> <p><input type="radio"/> Öffentliches Angebot in Österreich</p>

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Volltext-Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Volltext-Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Die jeweiligen Volltext-Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG.

Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem 2.000.000.000,-- Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 31.10.2013 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [Datum] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]] übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“) einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der

Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte können bis zum Wirksamwerden der CRR als Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs 7 BWG oder nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs 8 BWG angerechnet werden. Ab dem Wirksamwerden der CRR gelten die nachrangigen Nichtdividendenwerte als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmals] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 30E/360 / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) / 30E/360 / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres [und von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:]

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe)] bis [Buchstabe)] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe)] bis [Buchstabe)] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

[b) [Der Mindestzinssatz für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. [und für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a.]] [Der Höchstzinssatz für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. [und für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a.]]]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe)] angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] [Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) / 30E/360 / 30/360].] [Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) / 30E/360 / 30/360].]

[g] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer und variabler Verzinsung einfügen:

1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.], zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres [und von [Datum] bis [Datum]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie vorstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Für die Zinsperioden (von [Datum] bis [Da-

tum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:]

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]]

[b) [Der Mindestzinssatz für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. [und für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a.]] [Der Höchstzinssatz für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. [und für die Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a.]]]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] [Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) / 30E/360 / 30/360].] [Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate) / 30E/360 / 30/360].]

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als

Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

[Einfügen, wenn im Konditionenblatt eine Auszahlung von Zinsen nur dann vorgesehen ist, wenn diese im Ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß UGB und BWG gedeckt sind:

[Wenn Variante 1 gilt: Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die anteiligen Zinsen für das laufende Geschäftsjahr werden dann nicht ausbezahlt, wenn mit einem Ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.]

[Wenn Variante 2 gilt: Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie zeitanteilig im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG und des laufenden Geschäftsjahres gedeckt sind. Die anteiligen Zinsen für das laufende Geschäftsjahr werden dann nicht ausbezahlt, wenn mit einem Ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.]

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Ausgefallene Zinsen werden [nicht nachgezahlt (nicht kumulativ) / nachgezahlt (kumulativ)]. Dh, die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese kumulativ im Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der Nichtdividendenwerte haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der Nichtdividendenwerte entstandenen Ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.]]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum] /, die Nichtdividendenwerte haben kein bestimmtes Laufzeitende]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale [unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

§ 7 Börseeinführung

[Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse / zu einem [geregelten Markt / Multilateralen

Handelssystem] in Deutschland] wird beantragt.]

oder:

[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Emittentin ist zu den gleichen Bedingungen zur Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission berechtigt, wenn die FMA dies genehmigt und

- und (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRD IV (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 45 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich

ausgeschlossen.]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [[Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die sich auf die Nichtdividendenwerte auswirkt. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle. Wenn die Emittentin Zahlstelle ist, wird sie Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]

[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);

- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekari-sche Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) ge-nannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldner gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdivi-dendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nicht-dividendenwerten einfügen:]

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdivi-dendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:]

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu til-gen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und der Zeitpunkt der Emission mindes-tens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind, die die Emit-tentin zu einer Kündigung berechtigen würden.]

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www.rlbstmk.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotfüh-rende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröf-fentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernis-sen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividenden-werten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz, Österreich.
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt aus-

schließlich das in Graz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

³/§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

³ Nur anwendbar bei Derivativen Nichtdividendenwerten.

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

(als Emittentin)



GD MMag. Martin SCHALLER
(Vorsitzender des Vorstandes)



Prök. MMag. Hannes Meixner
(Leiter Treasury Solutions)

Graz, am 31.10.2013

Job Nr.: 2013-0441

Prospekt gebilligt

31. Okt. 2013

 FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1 - Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5